

# DAS KINDEREXISTENZMINIMUM IM SOZIAL-, STEUER- UND UNTERHALTSRECHT

Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung

## ■ TEIL 3

Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht:  
Mindestunterhalt

## Impressum

Verfasserin:  
Ivonne Famula

Peer-Review:  
Heinrich Schürmann

Herausgeberin:  
Arbeitsgemeinschaft der deutschen  
Familienorganisationen (AGF) e. V.

Layout & Satz:  
manuka.p.r

Februar 2018

# Vorwort

Diese Zusammenfassung der AGF ist eine Bestandsaufnahme über das aktuelle System zur Sicherung des Kinderexistenzminimums in Deutschland. Ihr Ziel ist eine transparente Darstellung der Zusammensetzung und Berechnung des Kinderexistenzminimums im Sozial-, Steuer- und im Unterhaltsrecht sowie die Verdeutlichung der vorhandenen Wechselwirkungen und deren Folgen. Damit geben die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände einen Überblick über die unterschiedlichen Kinderexistenzminima in Deutschland – von der Definition und Herleitung bis zur praktischen Umsetzung und zentralen strittigen Punkten. Diese spiegeln jedoch nicht zwingend die Meinung der AGF oder der einzelnen Familienorganisationen wider sondern listen insbesondere die in der allgemeinen Diskussion häufig genannten Kritikpunkte auf.

Hintergrund dieser Auseinandersetzung ist im Wesentlichen die Frage, inwieweit der tatsächliche Bedarf von Kindern bei der Festsetzung des kindlichen Existenzminimums derzeit eine Rolle spielt, ob die vorhandenen Definitionen und Bemessungsgrößen geeignet sind, diesen zu erfassen und was überhaupt zum existenziellen Bedarf eines Kindes gehört.

Zum anderen ist die Darstellung durch die Schnittstellenprobleme im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht motiviert. Diese wurden bereits im entsprechenden Bericht, der im Rahmen der Gesamtevaluation der familien- und ehebezogenen Leistungen der Bundesregierung erstellt wurde, umfangreich untersucht. Schnittstellen entstehen immer dann, wenn es zu Querverbindungen und/oder Wechselwirkungen zwischen einzelnen Regelungen, Leistungen oder Maßnahmen kommt. Dies kann sowohl innerhalb eines Rechtsbereiches als auch beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Rechtsbereichen der Fall sein. Diese Schnittstellen können zu Problemen führen, wenn in Folge der Wechselwirkungen Unschärfen, Brüche oder gar Widersprüche zwischen den einzelnen Regelungen entstehen, die sich wiederum auf die gewährten Leistungen auswirken. Gerade zwischen dem Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht gibt es zahlreiche dieser Schnittstellenprobleme, die

überwiegend durch die jeweils isolierte Weiterentwicklung des einzelnen Rechtsgebiets entstanden sind. In der Praxis sind diese Rechtsbereiche jedoch eng miteinander verknüpft und die Folgen der vorhandenen Schnittstellenprobleme daher teilweise erheblich. Dies wird insbesondere im Bereich des Kinderexistenzminimums deutlich.

Die vorliegende Auseinandersetzung mit den Definitionen und der praktischen Umsetzung des kindlichen Existenzminimums konzentriert sich vor allem auf die drei zentralen Rechtsbereiche Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Dabei kommt dem Sozialrecht als Quelle aller weiteren Regelungen zum Kinderexistenzminimum eine besondere Bedeutung zu. Der Unterhaltsvorschuss und der Kinderzuschlag werden als zwei zusätzliche gezielte Maßnahmen zur Existenzsicherung von Kindern eigenständig behandelt.

Darüber hinaus beinhaltet auch das Asylbewerberleistungsgesetz Regelungen zu einem Kinderexistenzminimum. In der vorliegenden Darstellung bleibt das Gesetz jedoch unberücksichtigt. Seine Ausgestaltung und die Schnittstellen zu den anderen hier behandelten Rechtsbereichen sollten jedoch an anderer Stelle näher untersucht werden, nicht zuletzt, weil damit eine weitere Definition eines Kinderexistenzminimums eingeführt wird.

Mit der Veröffentlichung dieser Zusammenfassung zum Kinderexistenzminimum in Deutschland wollen die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände dazu beitragen, das derzeit gültige Nebeneinander unterschiedlicher Kinderexistenzminima zu hinterfragen und die fachliche wie politische Debatte über notwendige Reformen des aktuellen Systems der kindlichen Existenzsicherung befördern.

# Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht

## Teil 3: Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht: Mindestunterhalt

### Inhalt

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht .....	1
Definition des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht .....	3
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht .....	7
Umsetzung des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht in der Praxis.....	10
Anrechnung des Kindergeldes .....	10
Begrenzung des Unterhaltsanspruchs durch die Leistungsfähigkeit.....	12
Mehr- und Sonderbedarfe des Kindes.....	16
Zunehmend unscharfe Trennung zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt .....	17
Schnittstellenprobleme und Kritik.....	18
Strittige Punkte hinsichtlich der Bemessung des Mindestunterhalts .....	18
Strittige Punkte beim Zusammentreffen von Unterhalts- und Sozialleistungen .....	19
Strittige Punkte hinsichtlich unterschiedlicher Regelungen bei Bar- und Betreuungsunterhalt .....	20
Anhang.....	22
Verwendete Quellen und weiterführende Literatur .....	23

# Das Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht: Mindestunterhalt

## Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht

Verwandte in gerader Linie sind gesetzlich verpflichtet, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren. Abgeleitet aus der Elternverantwortung (Art. 6 GG) gilt gegenüber minderjährigen Kindern eine umfassende Pflicht, ihnen den nach ihrer Lebensstellung angemessenen Unterhalt zu gewähren, da Kinder grundsätzlich als unterhaltsbedürftig gelten. Die besondere Stellung minderjähriger Kinder findet ihren Ausdruck unter anderem darin, dass sie im Regelfall nicht gezwungen sind, ihren Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sicherzustellen oder ihr Vermögen zur Deckung ihres Lebensbedarfs zu verwenden (§§ 1602, 1603). Eltern sind darüber hinaus im Mangelfall verpflichtet, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden“ (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB). Ebenso sind Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber vom Einwand einer Verwirkung des Unterhaltsanspruchs ausgeschlossen (§1611 Abs. 2 BGB).

Der Unterhaltsanspruch hängt jedoch auch beim Kindesunterhalt von mehreren Voraussetzungen ab. Neben der Feststellung des vorliegenden Unterhaltsbedarfs ist zunächst die tatsächliche Bedürftigkeit des Berechtigten entscheidend. Unterhalt wird nur geschuldet, soweit die betreffenden Angehörigen außerstande sind, sich selbst zu versorgen (§§ 1601, 1602 BGB), sie also den persönlichen Lebensbedarf nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Diese Bedürftigkeit ist bei minderjährigen Kindern in der Regel gegeben. Wesentlich für die Gewährung von Unterhalt ist jedoch auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Ein Anspruch auf Unterhalt besteht auch bei vorliegender Bedürftigkeit des Kindes nicht, wenn der Pflichtige den Unterhalt – ggf. unter Berücksichtigung weiterer Verpflichtungen – nicht aufbringen könnte, ohne seinen eigenen angemessenen oder notwendigen Lebensbedarf zu gefährden (§ 1603 Abs. 1, 2 BGB).<sup>1</sup>

Grundsätzlich dient der Kindesunterhalt dazu, den gesamten Lebensbedarf des Kindes sicherzustellen (§ 1610 BGB). Der Unterhaltsbedarf eines Kindes orientiert sich dabei, angesichts des üblichen Fehlens einer eigenständigen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Lebensstellung des Kindes, an der Lebensstellung der Eltern.<sup>2</sup> Mit dem Kindesunterhalt soll nicht nur der existenznotwendige Bedarf eines Kindes abgedeckt, sondern auch eine günstigere Lebensstellung bis hin zur Deckung eines gehobenen Lebensstandards gewährleistet werden. Die genaue Höhe des Unterhalts und seine Zusammensetzung ist daher jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse beider Seiten, also von Kind (vorhandene Bedürftigkeit, festgestellte Bedarfe) und Eltern (aktuelle Lebensstellung, vorhandene Leistungsfähigkeit), festzustellen.<sup>3</sup>

Anders als im Sozial- oder Steuerrecht spielte die Frage des Existenzminimums im Unterhaltsrecht noch bis 2000 eine eher untergeordnete Rolle. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Unterhaltssätze weder am existenziellen Bedarf eines Kindes ausgerichtet noch gab es einen klar definierten Mindestbedarf. Vielmehr lag der 1998 eingeführte Regelbetrag ebenso wie der zuvor für minderjährige Kinder geltende Regelunter-

- 1) *Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist damit ebenso wie die Bedürftigkeit des Kindes eine zwingende Anspruchsvoraussetzung. Liegt keine oder nur eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit vor, entsteht auch kein bzw. nur ein eingeschränkter Anspruch auf Unterhaltszahlungen.*
- 2) *Dies gilt, solange ein Kind noch keine rechtlich und/oder wirtschaftlich selbständige Lebensstellung erlangt hat. Die Lebensstellung des Kindes bemisst sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Elternteile; leben die Eltern getrennt, sind für minderjährige Kinder die Einkommens- und Vermögensverhältnissen des zum Barunterhalt verpflichteten Elternteils maßgeblich; vgl. BGH, Urteil vom 06. Februar 2002, XII ZR 20/00, FamRZ 2002, 536.*
- 3) *Die Lebensstellung der Eltern hat keinen Einfluss auf die strukturelle Zusammensetzung des Unterhaltsbedarfs, sondern beeinflusst lediglich das Bedarfsniveau. Die Zusammensetzung variiert vor allem durch die im Einzelfall veränderten bzw. zusätzlichen Bedarfe des Kindes.*

halt bewusst unter diesem Satz, um dem Einwand mangelnder Leistungsfähigkeit bei der Festsetzung des Unterhalts möglichst von vornherein zu begegnen.<sup>4</sup> Mit der zum 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Neufassung des § 1612b Abs. 5 BGB versuchte der Gesetzgeber erstmals einen Zusammenhang zum Existenzminimum herzustellen.<sup>5</sup> Wie das Bundesverfassungsgericht später in seiner Entscheidung zu dieser durchaus kritisierten Neuregelung feststellte, hatte der Gesetzgeber im Unterhaltsrecht „damit entgegen seinem erklärten Willen dennoch eine eigene, allerdings nicht sofort erschließbare Definition des Existenzminimums vorgenommen“.<sup>6</sup> Ein endgültiger Systemwechsel erfolgte schließlich mit der Unterhaltsrechtsreform vom 01. Januar 2008. Nunmehr wurde erstmals in § 1612a BGB ein gesetzlich definierter Mindestbedarf für Kinder vorgegeben, der sich an dem im Steuer- und Sozialrecht geltenden kindlichen Existenzminimum orientierte. Als Begründung hieß es dazu im Gesetzentwurf, „dass der Mindestbedarf von Kindern eine absolute Größe ist, die im Unterhaltsrecht grundsätzlich nicht anders bestimmt werden kann als im Steuer- und Sozialrecht“.<sup>7</sup> Mit der Einführung dieses Mindestbedarfs ging daher auch eine stärkere Koppelung des Unterhaltsrechts an das Steuer- und Sozialrecht einher. Damit sollte nicht zuletzt auch der vorausgehenden Rüge des Verfassungsgerichts begegnet werden, das eine zunehmend unklare Herleitung des Kindesunterhalts bemängelt hatte.<sup>8</sup> Gleichzeitig verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, den existenziellen Mindestbedarf eines Kindes

in jedem Fall bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe zu berücksichtigen und so das Kindeswohl besser zu sichern.<sup>9</sup>

Seitdem gibt es in § 1612a BGB zunächst durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und seit 2016 durch den Bezug auf das steuerliche Existenzminimum eine eindeutige, am existenznotwendigen Bedarf des Kindes orientierte Bezugsgröße im Unterhaltsrecht. Zugleich wurde mit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 der Vorrang der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder vor allen anderen Ansprüchen eingeführt.<sup>10</sup> Zusammen mit dem Mindestunterhalt sollten auf diese Weise die Bedarfe minderjähriger Kinder in deutlich mehr Fällen als zuvor durch Unterhaltszahlungen gedeckt und der Bezug staatlicher Leistungen, wie Sozialgeld oder Unterhaltsvorschuss, für Kinder verringert werden.<sup>11</sup>

- 4) Schumacher/Grün, *Das neue Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder*, FamRZ 1998, 778 (779f); vgl. auch BGH, Urteil vom 06. Februar 2002, XII ZR 20/00, FamRZ 2002, 536; die Regelbetragverordnung war an die Entwicklung der Arbeitslöhne angebunden, dies diente jedoch nur der Anpassung des Anfangsbetrages an die allgemeine Entwicklung der Lebensverhältnisse.
- 5) Gesetz Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02. November 2000 BGBl. I, 1479.
- 6) BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52 (Rn 59).
- 7) BT-Drs. 16/1830, S. 14
- 8) BVerfG, Urteil vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01-, BVerfGE 108, 52 (Rn 60f)
- 9) BT-Drs. 16/1830, S. 13
- 10) Dies gilt auch für ihnen gleichgestellte volljährige Kinder unter 21 Jahren, die sich noch in Ausbildung befinden und im Haushalt der Eltern wohnen (sogenannte privilegierte Volljährige).
- 11) BT-Drs. 16/1830, S.14, hingegen wird jedoch ein wachsender Bedarf an Sozialleistungen für die betreuenden Elternteile erwartet.



## Definition des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht

Vor dem Hintergrund der im Unterhaltsrecht üblichen Einzelfallorientierung gibt es bezüglich der Ausgestaltung des Unterhalts deutlich weniger detaillierte gesetzliche Regelungen als dies für die existenzsichernden Leistungen im Sozial- oder Steuerrecht der Fall ist. Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung zahlreiche Modelle entwickelt, die als Hilfsmittel dienen, um den unbestimmten Rechtsbegriffen der Angemessenheit und Billigkeit eine Kontur zu geben. Auch die Düsseldorfer Tabelle, die dabei seit 1962 zunehmend zur zentralen Richtlinie für eine einzelfallorientierte Bestimmung der angemessenen Unterhaltshöhe für Kinder und Ehegatten geworden ist, beruht auf einer Initiative aus der Richterschaft. Sie hat dementsprechend keine Gesetzeskraft, wird jedoch von den Gerichten als Entscheidungsgrundlage allgemein akzeptiert.<sup>12</sup> So entsteht im Unterhaltsrecht Rechtsverbindlichkeit überwiegend in Folge von Vereinbarungen, freiwillig errichteten Titeln und gerichtlichen Entscheidungen.

Der kindliche Bedarf wird in einem bestehenden Familienverband in der Regel implizit aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen befriedigt, ohne dass es dafür besonderer Regeln bedarf. Seine besondere Bedeutung erhält der Kindesunterhalt hingegen für getrennt lebende Eltern und deren Kinder. Denn in diesen Fällen muss der jeweilige Unterhaltsbedarf des Kindes genauso wie die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen ausdrücklich ermittelt und beziffert werden.

Während der Gesetzgeber anfänglich den Unterhaltsbegriff nur auf finanzielle Aufwendungen bezog, wird Unterhalt heute in einem umfassenderen Sinn verstanden und bezieht auch alle Formen einer notwendigen persönlichen Unterstützung (Erziehung und Pflege, §§ 1606 Abs. 3 S. 2; 1610 Abs. 2 BGB, auch als „care-work“ bezeichnet) ein. Unterhalt kann daher grundsätzlich sowohl als Sach- als auch als Geldleistung erbracht werden.<sup>13</sup> Nach dem Gesetz ist allerdings die Leistung einer Geldrente der Regelfall (§ 1612 Abs. 1 BGB). Relevant für die Ausgestaltung des Kindesunterhalts bei getrennten Eltern ist daher nicht zuletzt die Aufgabenverteilung der Eltern untereinander: Der

Elternteil, der das Kind (oder die Kinder) betreut, leistet entsprechend den sogenannten Betreuungsunterhalt<sup>14</sup> und erbringt in der Regel bereits durch die Pflege und Erziehung des Kindes seinen vollständigen Unterhaltsbeitrag (§ 1606 Abs. 3, Satz 2 BGB), während der andere Elternteil zur Zahlung eines entsprechenden Unterhaltsbetrags (Barunterhalt) an das Kind verpflichtet ist. Beide Unterhaltsformen gelten rechtlich als gleichwertig (§ 1606, Abs. 3 S.2 BGB).<sup>15</sup>

Obwohl der Mindestunterhalt die jeweiligen Mindestbedarfe des Kindes decken soll, wird er nicht eigenständig ermittelt, sondern aus dem Existenzminimum eines Kindes im Steuerrecht abgeleitet. Die Höhe des Mindestunterhalts bemisst sich dabei nach dem jeweiligen sächlichen Existenzminimum,

- 12) Der Begriff „Düsseldorfer Tabelle“ ist insofern missverständlich, als diese sich nicht auf das reine Tabellenwerk beschränkt, sondern durch Anmerkungen zur Ermittlung des Einkommens, der Selbstbehaltssätze und der Bemessung des Ehegattenunterhalts ergänzt wird. Diese Erläuterungen haben die meisten Gerichte durch eigene Leitlinien ersetzt, die in einzelnen Punkten von den Vorgaben der Tabelle abweichen, wie zum Beispiel die alternative Berechnung des Ehegattenunterhalts der Familiensenate in Süddeutschland (45 Prozent des verfügbaren Nettoeinkommens statt 3/7 nach Düsseldorfer Tabelle).
- 13) Grundsätzlich wird in Natural- und Barunterhalt unterschieden, d.h. in Sach- und Geldleistungen zur Erfüllung der Unterhaltspflicht. Barunterhalt ist ein finanzieller Transfer, der zweckbestimmt zur Deckung des jeweiligen Bedarfs zu verwenden ist. Zum Naturalunterhalt gehören insbesondere die Versorgung, Betreuung, Erziehung und Haushaltsführung, zu der Eltern gegenüber ihren Kindern verpflichtet sind, und die insgesamt als Betreuungsunterhalt bezeichnet werden vgl. Scheiwe/Wersig (2011), S.28f.
- 14) Der Begriff Betreuungsunterhalt wird im Unterhaltsrecht allerdings für zwei unterschiedliche Unterhalte gleichermaßen verwendet. Neben dem hier gemeinten Unterhalt, der durch die Betreuung und Erziehung des Kindes geleistet wird, bezeichnet der Begriff auch den Unterhalt für den früheren Ehepartner, der aufgrund der Betreuung und Erziehung eines Kindes nicht für sich selbst sorgen kann.
- 15) Diese Teilung nach dem auch als „Residenzmodell“ bezeichneten Schema „eine(r) betreut, eine(r) bezahlt“ beschränkt sich aber auf den laufenden Lebensbedarf, während Mehrbedarfe weiterhin von beiden Elternteilen zu tragen sind. Eine Ausnahme besteht auch dann, wenn der betreuende Elternteil in wesentlich besseren wirtschaftlichen Verhältnissen als der barunterhaltspflichtige Elternteil lebt (Faustformel: dreifaches Einkommen) (BGH, Urteil vom 10. Juli 2013 – XII ZB 297/12 –, FamRZ 2013, 1558 (Rz. 29); OLG Dresden, Beschluss vom 04. Dezember 2015 – 20 UF 875/15 –, FamRZ 2016, 1172.) und den Unterhalt unschwer tragen kann. Auch unterhalb dieser Schwelle kann eine gesteigerte Unterhaltspflicht entfallen, sofern der betreuende Elternteil eine sich ergebende Bedarfslücke decken kann, ohne dass hierdurch sein angemessener Eigenbedarf berührt wäre (BGH, Urteil vom 10. Juli 2013 XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558; Beschluss vom 09. November 2016 – XII ZB 227/15 –, FamRZ 2017, 109).

## Exkurs: Die Düsseldorfer Tabelle

Für die Berechnung des Kindesunterhalts wird in der Regel die sogenannte Düsseldorfer Tabelle herangezogen. Die Ursprungsversion, anfangs noch als Unterhaltsrichtsätze bezeichnet, wurde am 1. März 1962 durch das Landesgericht Düsseldorf erstellt (mit einem damals noch separaten Unterhaltsanspruch für nichteheliche Kinder und der Eingruppierung des Unterhaltspflichtigen nach Lebensstand). Seit 1979 wird die Tabelle vom Oberlandesgericht Düsseldorf verantwortet und herausgegeben. Sie beruht aktuell auf Koordinierungsgesprächen zwischen Richterinnen und Richtern der Familiensenate aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Sie hat keine bindende Gesetzeskraft, wird aber von den Gerichten als Regelungsinstrument allseits akzeptiert.

Der gesetzlich definierte Mindestunterhalt gibt das kindliche Existenzminimum für das Unterhaltsrecht vor. Er bildet den untersten Wert der Düsseldorfer Tabelle, als Richtsatz für unterhaltspflichtige Eltern in der untersten Einkommensgruppe. Zugleich ist er auch für die weiteren Einkommensgruppen die leitende Bezugsgröße: die Unterhaltsbedarfe steigen mit dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen prozentual, da der Unterhalt auch als Prozentsatz vom Mindestunterhalt verlangt werden kann (dynamischer Titel, § 1612a Abs. 1 S. 1 BGB). Durch die mit dem Einkommen wachsenden Unterhaltsverpflichtungen soll die erforderliche Teilhabe des Kindes am Lebensstandard des barunterhaltspflichtigen Elternteils gesichert werden (BGH, Urteil vom 06. Februar 2002, XII ZR 20/00, FamRZ 2002, 536.openJur 2010, 4773). Bei dem Unterhaltsbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich um einen Pauschalbetrag zur eigenverantwortlichen Deckung des vollen Lebensunterhalts (vgl. § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII). Die Düsseldorfer Tabelle weist in den Richtsätzen (auch Regel- oder Tabellenunterhalt genannt) zunächst ausschließlich den Bedarf des Kindes aus. Von diesem ist jedoch noch das an den anderen Elternteil gezahlte Kindergeld zur Hälfte oder bei Volljährigen vollständig abzuziehen (siehe Kapitel Umsetzung des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht in der Praxis). Als ergänzende Arbeitshilfe weist die Tabelle daher zusätzlich die jeweiligen tatsächlichen Zahlbeträge aus. Die Werte der Düsseldorfer Tabelle gelten jedoch nur für den durchschnittlichen Normalbedarf. Darüber hinausgehende Unterhaltsbedarfe können im Einzelfall als Mehr- oder Sonderbedarfe zum Regelunterhalt hinzu kommen.

Aufgeführt wird zudem ein sogenannter Bedarfskontrollbetrag für jede Einkommensgruppe. Dieser entspricht in der untersten Einkommensgruppe dem notwendigen und in der zweiten Einkommensgruppe dem angemessenen Eigenbedarf des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Diese Beträge dürfen durch Zahlung des Kindesunterhalts nicht unterschritten werden, um sicherzustellen, dass dem Unterhaltspflichtigen selbst bei einem über den Mindestbedarf liegenden Kindesunterhalt sein angemessener Eigenbedarf verbleibt.

In den weiteren Einkommensgruppen dient der Kontrollbetrag dazu, die Angemessenheit des Unterhaltsbedarfs im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Pflichtigen zu überprüfen. Unterschreitet sein verfügbares Einkommen nach Abzug der in einer ersten, vorläufigen Berechnung ermittelten Zahlungsverpflichtung diesen Betrag, wird der Unterhaltsbedarf des Kindes aus einer um eine oder mehrere Stufen verringerten Einkommensgruppe entnommen. Die Richtsätze der Tabelle beruhen auf der Annahme, dass zwei Personen Unterhalt zu gewähren ist (Anmerkung A 1). Dies können zwei Kinder, aber auch ein Kind und der andere Elternteil sein. Sind weniger Personen unterhaltsberechtig, kann eine Hochstufung des Unterhaltspflichtigen in die nächste Einkommensgruppe erfolgen, umgekehrt ist eine Herabstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe möglich, wenn an mehr als zwei Personen Unterhalt zu leisten ist.

Die Düsseldorfer Tabelle wird insgesamt regelmäßig auf Grundlage der, infolge der Existenzminimumberichte ebenfalls stets aktualisierten, Mindestunterhalts-Verordnung angepasst. Dabei unterliegen nicht nur die Mindest- und weiteren Unterhaltsätze, sondern auch die Eigenbedarfssätze und Grenzen der Einkom-



mensgruppen der Kontrolle und Anpassung an veränderte Lebensumstände. Zuletzt erfolgte mit Beginn des Jahres 2018 eine Anhebung der Einkommensgrenzen (die Grenze der untersten Einkommensgruppe hat sich dabei auf 1.900 Euro nach oben verschoben (2017: 1.500 Euro). Insgesamt umfasst die Tabelle seit 2008 zehn Einkommensgruppen, die bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 5.500 Euro (bis 2017: 5.100 Euro) monatlich enden. Übersteigt das Einkommen diese Grenze, ist der Unterhalt nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

wie es im Existenzminimumbericht der Bundesregierung ausgewiesen wird.<sup>16</sup>

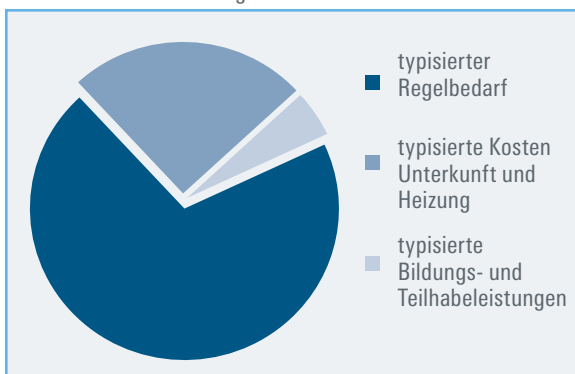
Der vom Bundesverfassungsgericht für die Grundlagen der Besteuerung eingeforderte notwendige Bedarf für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung des Kindes (steuerlich verankert im BEA-Freibetrag<sup>17</sup>) findet keinen Eingang in den Mindestunterhalt.<sup>18</sup> Damit setzt sich der Mindestunterhalt aus den gleichen Komponenten zusammen wie das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht, das sich wiederum als gewichteter Durchschnittswert (Typisierung) aus den im Sozialrecht geltenden Mindestbedarfen ableitet. Durch die engen Beziehungen der Existenzminima in den drei Rechtsbereichen müssen sich Veränderungen bei der Höhe des sozialrechtlichen Mindestbedarfs für Kinder auf das sächliche Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht und damit auch beim Mindestunterhalt auswirken.

- Der Kindesunterhalt soll den gesamten Lebensbedarf eines Kindes umfassen, einschließlich der Kosten der Erziehung und einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB).<sup>19</sup> Er erstreckt sich damit auf die Kosten für die Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Erholung und Gesundheitsfürsorge und umfasst zusätzlich die

persönliche Versorgung, Betreuung, Erziehung, Bildung und Ausbildung.<sup>20</sup> In den höheren Einkommensgruppen steigt dieser Bedarf proportional an, der Tabellenunterhalt erstreckt sich jedoch nicht auf einen hiervon wesensverschiedenen Bedarf.<sup>21</sup> Der gesetzlich ausgewiesene Mindestunterhalt bezieht sich hingegen nur auf den Bedarf an sächlichen Gütern einschließlich pauschaler, anteiliger Wohnkosten des Kindes.<sup>22</sup> Nicht von den Tabellensätzen umfasste Positionen sind als Mehr- oder Sonderbedarfe zusätzlich geltend zu machen.

- Da der Mindestunterhalt aus dem für das Steuerrecht ermittelten sächlichen Existenzminimum

Abb. 1: Zusammensetzung des Mindestunterhalts



16) Vgl. Existenzminimumbericht der Bundesregierung für 2018, BT-Drs. 18/10220

17) Der BEA-Freibetrag (Bildungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag) wird steuersystematisch durchaus kritisch gesehen, da in diesem Fall Freibeträge auch ohne tatsächliche finanzielle Aufwendungen gewährt werden. Vgl. hierzu Teil 2 der Schriftenreihe zum Kinderexistenzminimum im Steuerrecht.

18) BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, 2 BvR 1057/91; 1226/91; 980/91-, BVerfGE 99, 216 (Rn 68ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf unabhängig vom Aufwand zum Existenzminimum zu zählen ist. Dieser Aspekt, dem im Steuerrecht über den BEA-Freibetrag Rechnung getragen wird, findet beim von einem Elternteil aufzubringenden Barunterhalt jedoch keine Entsprechung, wirkt sich aber dann als Bedarf aus, wenn für Pflege und Erziehung ein zusätzlicher Aufwand entsteht; vgl. dazu auch BGH, Beschluss vom 4. Oktober 2017 – XII ZB 55/17 – juris.

19) Für volljährige Kinder entfällt der Erziehungs- und Betreuungsbedarf, entsprechend dem Wegfall der elterlichen Sorge nach §§ 1626, 1631 BGB. Dies gilt auch dann, wenn sie noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben.

20) Der Mindestunterhalt umfasst nicht die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung (Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung A 9). Ist das Kind nicht über die gesetzliche Krankenversicherung in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert, sind diese Aufwendungen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zusätzlich aufzubringen.

21) BGH, Urteil vom 26. November 2008 - XII ZR 65/07 – FamRZ 2009, 962.

22) Inwieweit darüber hinaus auch Bedarfe für Erziehung, (Aus-)Bildung und Erholung im Mindestunterhalt enthalten sind, ist nur schwer nachvollziehbar. Die Berücksichtigung dieser Bedarfe in dem steuerlichen BEA-Freibetrag, der bei der Festsetzung des Mindestunterhalts jedoch nicht herangezogen wird, legt deren grundsätzliches Fehlen nahe, allerdings fließen wiederum einzelne Bildungs- und Teilhabebedarfe direkt ins steuerliche Existenzminimum mit ein. Siehe dazu auch Ott/Schürmann/Werding, S.119.

abgeleitet wird, umfasst er die gleichen Komponenten. Entsprechend des systematischen Zusammenhangs der Existenzminima im Steuer- und Sozialrecht sind das der typisierte sozialrechtliche Regelbedarf für Kinder (ohne Mehr- und Einmalbedarfe), die typisierten Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einzelne typisierte Leistungen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe.<sup>23</sup>

- Mit der Anbindung an das steuerrechtliche Existenzminimum, das alle zwei Jahre anhand des Existenzminimumberichts der Bundesregierung neu festgestellt wird, findet zugleich eine regelmäßige Anpassung des Mindestunterhalts an die veränderten Lebensverhältnisse statt.
- Durch die Verbindung zum sozialrechtlichen Mindestbedarf eines Kindes<sup>24</sup> wird der Mindestunterhalt entscheidend durch die Vorgaben der nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 festgesetzten Regelbedarfe (§ 8 Abs. 1 RBEG) und deren nach § 134 SGB XII fortgeschriebenen Werte beeinflusst. Widersprüche zwischen den Rechtsbereichen, z.B. bei den berücksichtigten Bildungs- und Teilhabebedarfen oder der Ermittlung der anteiligen Wohnkosten eines Kindes, bleiben dabei ungeklärt.<sup>25</sup> Ebenso setzen sich Mängel in der Berechnung des sozialrechtlichen Mindestbedarfs auch beim Mindestbedarf im Unterhaltsrecht fort.
- Bedarfe, die im Pauschbetrag des Regelunterhalts nach Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und die nicht nur einmalig, sondern für längere Zeit anfallen (z.B. Krankenvorsorge, Nachhilfe, Schülerbeförderung, Kindergartenbeiträge<sup>26</sup>) begründen einen Mehrbedarf, der zusätzlich geltend gemacht werden muss.<sup>27</sup> Daneben zu berücksichtigen sind die Fälle eines vom Üblichen abweichenden laufenden Lebensbedarfs (z.B. krankheitsbedingt aufwändigere Ernährung, teure Hobbies, d.h. Ausgaben, die den im Regelunterhalt für diese Bedarfe enthaltenen Umfang übersteigen). Diese erfordern im Grunde eine vom Tabellenunterhalt abweichende Festsetzung des allgemeinen Bedarfs, werden in der Praxis aber ebenfalls als Mehrbedarf angesehen.
- Zusätzlich zum laufenden Barunterhalt können Sonderbedarfe geltend gemacht werden. Hierbei

handelt es sich um einmalige, nicht voraussehbare und außergewöhnlich hohe Aufwendungen, die nicht aus dem laufenden Unterhalt aufgebracht bzw. angespart werden können (§ 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Die Abgrenzung zu den Mehrbedarfen ist nicht immer eindeutig möglich; die Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich.

- Das Gesetz legt den Mindestunterhalt unterschiedslos für alle minderjährigen Kinder fest.<sup>28</sup> Für volljährige Kinder, d.h. ab Vollendung des 18. Lebensjahres (§2 BGB) fehlen jedoch vergleichbare Vorgaben. Zwar sind volljährige Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr minderjährigen Kindern teilweise gleich gestellt<sup>29</sup>, sofern sie sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, unverheiratet sind und im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben, da dann eine mit Minderjährigen vergleichbare Lebensstellung vorliegt<sup>30</sup>, jedoch ist im Unterhaltsrecht kein eigenständiger Mindestbedarf für sie definiert.<sup>31</sup>

23) Zur genauen Definition des steuerlichen Existenzminimums und des darin enthaltenen sächlichen Existenzminimums sowie zur Typisierung siehe Teil 2 der Schriftenreihe zum Kinderexistenzminimum im Steuerrecht, vgl. auch Abb. 3. Die typisierten Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen ausschließlich durchschnittliche Festbeträge für Schulbedarfe, Schul- oder Kitaausflüge sowie Vereinsmitgliedschaften. Andere Bildungs- und Teilhabeleistungen, die nicht generell oder in sehr unterschiedlicher Höhe anfallen (Schülerbeförderung, Nachhilfe, mehrtägige Klassenfahrten) werden im sächlichen Existenzminimum nicht berücksichtigt.

24) Das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Steuerrecht basiert auf dem im Sozialrecht definierten Mindestbedarf, vgl. Teil 2 der Schriftenreihe zum Existenzminimum im Steuerrecht und Abb. 1.

25) Zu den Widersprüchen zwischen sozial- und steuerrechtlichem Existenzminimum in diesen Bereichen siehe Teil 1 und 2 der Schriftenreihe.

26) Die Betreuungskosten nehmen eine besondere Rolle ein, da sie, abhängig davon ob sie als Bedarf des Kindes oder des Elternteils gelten, unterschiedlich berücksichtigt werden. Siehe dazu FN 46.

27) Sowohl die Mehrbedarfe als auch die Sonderbedarfe finden im Unterhaltsrecht selbst keine Erwähnung. Die Leitlinien zum Umgang und zur Gewährung von Mehr- oder Sonderbedarfen ergeben sich ausschließlich aus der Rechtsprechung. Mehr- und Sonderbedarfe sind prinzipiell von beiden Eltern im Verhältnis ihrer jeweiligen Einkommen zu tragen, hiervon ausgenommen sind die Beiträge zur Krankenvorsorge, siehe FN 20. Die Gerichte urteilen über die konkret zu berücksichtigenden Bedarfe jedoch sehr unterschiedlich.

28) Unterhaltsverpflichtungen bestehen dabei sowohl gegenüber ehelichen Kindern als auch gegenüber unehelichen und adoptierten Kindern jeweils in gleichem Maße, vgl. BT Drs 16/1830, S. 24.

29) Diese Gleichstellung beschränkt sich aber auf den Gleichrang der Ansprüche und eine ggf. nach § 1603 Abs. 2 BGB gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern, nicht auf die Bemessung des Bedarfs. Dieser Bedarf ist eigenständig festzustellen, kann aber ebenfalls nicht unter dem existenznotwendigen Bedarf liegen.

30) vgl. BT Drs. 13/7338, S. 21.

31) Die Düsseldorfer Tabelle immerhin weist einen eigenständigen Richtwert für Kinder ab 18 Jahren auf.

# Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht

Konkreter Bezugspunkt für die Höhe des Mindestunterhalts ist das für Kinder im Steuerrecht definierte sächliche Existenzminimum, das wiederum aus dem im Sozialrecht festgelegten Mindestbedarf eines Kindes ermittelt wird. Bis zum 31. Dezember 2015 orientierte sich der Mindestunterhalt an dem jeweils geltenden aktuellen steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum.<sup>32</sup> Zum 01. Januar 2016 wurde dieser Bezug jedoch verändert, die Höhe des Mindestunterhalts folgt nun nicht mehr dem erst durch politische Setzung entstehenden Freibetrag, sondern wird direkt aus dem im Existenzminimumbericht ermittelten sächlichen Existenzminimum abgeleitet. Zwischen beiden Beträgen (Freibetrag und sächliches Existenzminimum) kann eine Differenz entstehen, wenn der Gesetzgeber einen Freibetrag beschließt, der den ermittelten Mindestbedarf überschreitet.<sup>33</sup> Die konkrete Höhe des Mindestunterhalts wird seit 2016 in einer eigenen Rechtsverordnung des Justizministeriums festgelegt, die im Zwei-Jahres-Rhythmus entsprechend des jeweils aktuellen Existenzminimumberichts der Bundesregierung angepasst wird.<sup>34</sup> Ziel der direkten Anbindung an das sächliche Existenzminimum ist es, eine kontinuierliche Anpassung des kindlichen Bedarfs auch dann zu gewährleisten, wenn die Steuergesetzgebung die sich aus dem Existenzminimumbericht ergebenden Vorgaben nicht zeitnah in entsprechende Freibeträge umsetzt.<sup>35</sup> Der fortgesetzte direkte Zusammenhang mit den sozialrechtlichen Bedarfssätzen zielt zudem auf die Vermeidung einer vom Gesetz nicht bezweckten Überforderung der Unterhaltspflichtigen, wenn die aus steuerpolitischen Erwägungen gewährten Freibeträge das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß übersteigen.<sup>36</sup>

Der Mindestunterhalt für ein Kind ergibt sich danach aus der Aufteilung des im Existenzminimumbericht ermittelten sächlichen Existenzminimums in zwölf Monatsbeträge. Während für das Steuerrecht ein über alle Altersstufen gleicher Durchschnittswert gilt, gilt im bedarfsorientierten Unterhaltsrecht, wie im Sozialrecht, eine altersabhängige Differenzierung.

Diese wird abgeleitet aus den für ältere Kinder steigenden Ausgaben.<sup>37</sup> Mit zunehmendem Alter erhöht sich dementsprechend der jeweilige Unterhaltsbedarf. Der Mindestunterhalt stimmt daher nur für die mittlere Altersgruppe, d.h. für Kinder im Alter zwischen sechs und elf Jahren, mit dem Durchschnittswert überein. Für jüngere Kinder unter sechs Jahren erfolgt eine Kürzung des Mittelwertes auf 87 Prozent; für die älteren Kinder von zwölf Jahren bis zur Volljährigkeit erhöht sich der Bedarf auf 117 Prozent des Mittelwertes (§ 1612a BGB).<sup>38</sup> Eine begründete Ableitung für die Höhe der Auf- bzw. Abschläge gibt es nicht. Im Wesentlichen wird damit lediglich die Staffelung der bis 2007 gültigen Regelbetrags-Verordnung fort-

- 32) Die steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums trägt die Bezeichnung Kinderfreibetrag. Dieser Freibetrag wird seit dem Jahr 2000 ergänzt durch den Freibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung (BEA), die erst beide zusammen die vollen Freibeträge für Kinder im Steuerrecht bilden. Umgangssprachlich werden diese beiden Freibeträge jedoch oft unter der Bezeichnung Kinderfreibetrag zusammengefasst, was jedoch nicht den im Steuerrecht üblichen Begriffen entspricht. Siehe auch Teil 2 dieser Schriftenreihe, Kinderexistenzminimum im Steuerrecht.
- 33) Dies ist rechtlich möglich und jederzeit zulässig (vgl. BVerfG Urteil vom 10. November 1998 - 2 BvL 42/93-, BVerfG 99, 246; Rn 65) und wird auch politisch immer wieder diskutiert. Eine solche Konstellation ist bisher jedoch erst einmal vorgekommen, als im Zuge der Verabschiedung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes Ende 2009 der Kinderfreibetrag für das Jahr 2010 etwa 430 Euro höher ausfiel als das ursprünglich ermittelte sächliche Existenzminimum (siehe auch Teil 2 der Schriftenreihe, Kinderexistenzminimum im Steuerrecht). In der Folge war eine erneute Anpassung des Freibetrages erst 2014 nötig. Diese unterblieb jedoch trotz eines ausgewiesenen erhöhten Existenzminimums im Existenzminimumbericht, so dass auch keine Anpassung des Mindestunterhalts erfolgte, was zu einer Unterdeckung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs und zur aktuellen Neuregelung (Ableitung direkt aus dem sächlichen Existenzminimum) führte.
- 34) Vgl. Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015, Teil I Nr. 46 (BGBl. i. S. 2018) und Teil I Nr. 49. Die aktuelle Anpassung erfolgte zum 28. September 2017 für das Jahr 2018 (Erste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung, BGBl. 2017 I 3525). Das Justizministerium war bis 2007 auch für die Festsetzung der Regelbeträge zuständig.
- 35) Konkreter Hintergrund dieser Entscheidung ist die nicht erfolgte Anpassung der Freibeträge an das gestiegene Existenzminimum im Jahr 2014, siehe auch FN 33.
- 36) Vgl. zu den Wechselwirkungen einer unsystematischen Gestaltung der Freibeträge Ott/Schürmann/Werding, S. 112ff.
- 37) Die Altersstaffelung basiert auf statistischen Daten zu den höheren Ausgaben für ältere Kinder, wie sie sich etwa bei der Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsgesetz zeigen. siehe zur weiteren Begründung auch BT Drs. 16/1830, S. 28.
- 38) Das Gesetz benennt keinen Mindestunterhalt für volljährige Kinder, in der Düsseldorfer Tabelle wird jedoch ein Richtwert für den Mindestunterhalt für Volljährige angegeben, siehe Abb. 2.

gesetzt.<sup>39</sup> Begründet wird die Altersdifferenzierung hingegen damit, dass sie dem grundsätzlich einzelfallorientierten Unterhaltsrecht besser Rechnung trägt als ein einheitlicher pauschaler Betrag für alle Altersgruppen. Zudem wird in der Gesetzesbegründung der Unterhaltsreform von 2008 darauf verwiesen, dass ein über alle Altersstufen gleicher Mindestunterhalt erhebliche Kürzungen für ältere Kinder bedeutet hätte.<sup>40</sup>

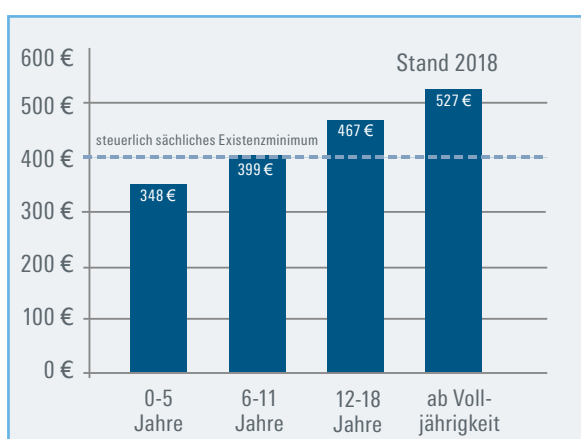


Abb. 2: Höhe des Mindestunterhalts nach Alter des Kindes

Da für volljährige Kinder gesetzliche Vorgaben zum Mindestunterhalt fehlen, haben die Gerichte in Fortschreibung einer seit 1979 eingebürgerten Praxis<sup>41</sup> für volljährige Kinder den Mindestunterhalt nach der dritten Altersstufe (12 Jahre bis Volljährigkeit) um die Differenz zur zweiten Altersstufe erhöht. Durch die Umstellung der Bemessung auf den Mindestunterhalt ergab sich ein überproportionaler Anstieg, weshalb der bisher maßgebliche Betrag 2018 nicht fortgeschrieben wurde.<sup>42</sup>

39) Die Staffelung entsprach damals jedoch abweichend von heute in der jüngsten Altersgruppe nur 82 Prozent (siehe Regelbetrag-Verordnung, Stand 01. Juli 2007). Abweichend zum verabschiedeten Gesetzeslaut wurde in den ersten Vorberatungen zur Reform jedoch auch ernsthaft diskutiert, für die gesamte Zeit der Minderjährigkeit unabhängig vom individuellen Bedarf einen gleichbleibenden Betrag zugrunde zu legen.

40) BT Drs. 16/1830, S. 28. Während das sächliche Existenzminimum für Kinder in 2008 einer monatlichen Summe von 304 Euro entsprach, lag die faktische Mindestunterhaltsgrenze von 135 Prozent der Regelbeträge zuletzt bei 273 Euro (1. Altersgruppe), 331 Euro (2. Altersgruppe) und 389 Euro (3. Altersgruppe). Die Sätze für Ostdeutschland lagen allerdings deutlich darunter, aber dennoch ab der zweiten Altersgruppe ebenfalls über dem sächlichen Existenzminimum.

41) Vgl. Düsseldorfer Tabelle Stand Januar 1979, NJW 1979, 25, Anm. 2a.

42) Düsseldorfer Tabelle Stand Januar 2018, Anm. A 2.

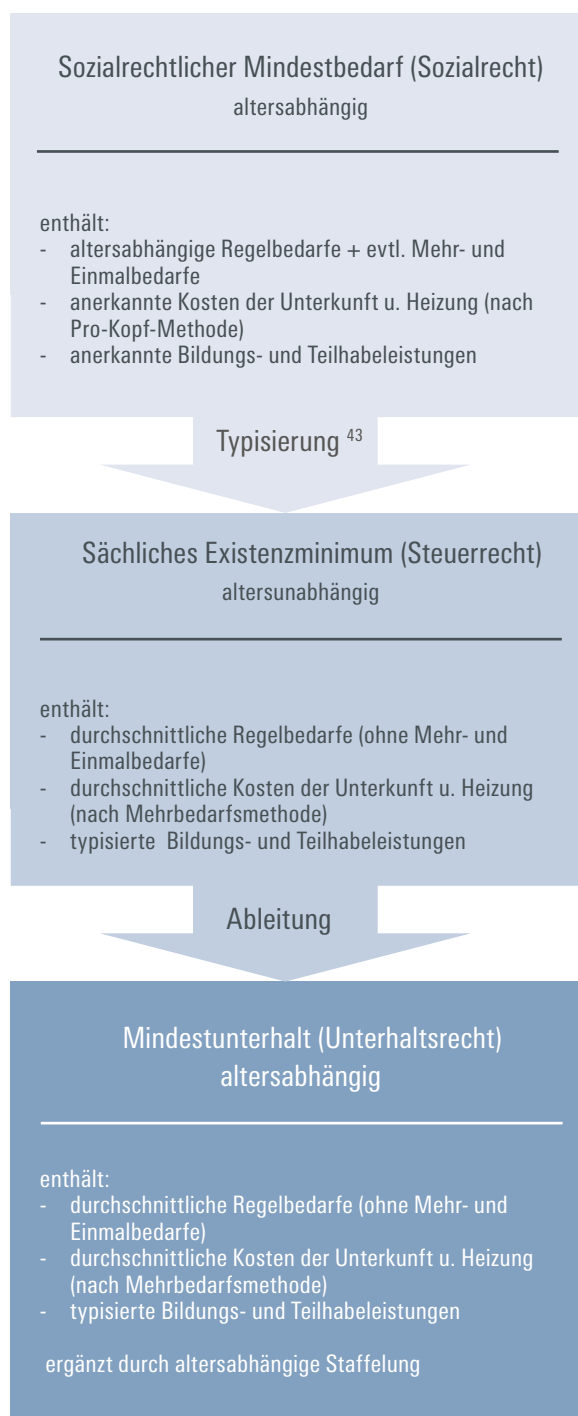


Abb. 3: Bezüge zwischen den Existenzminima im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht

43) Bei der Typisierung werden die ins steuerrechtliche Existenzminimum einfließenden individuell bzw. altersabhängig gewährten sozialrechtlichen Bedarfe zu einem allgemeinen Durchschnittswert verrechnet. Die einzelnen Durchschnittswerte der berücksichtigten Leistungsbereiche bilden zusammen dann das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht. Diese Typisierung darf nicht mit dem individuellen Existenzminimum gleichgesetzt werden, das keiner Pauschalierung zugänglich ist.

		bis 6. Lebensjahr	bis 14. Lebensjahr	bs 18. Lebensjahr
1.	laufender Lebensbedarf (Regelbedarfe)	240,00 Euro	296,00 Euro	316,00 Euro
2.	Ausflüge	3,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro
3.	Schulausstattung		8,33 Euro	8,33 Euro
4.	gesellschaftliche Teilhabe	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
5.	Kosten der Unterkunft (warm)	99,00 Euro	99,00 Euro	99,00 Euro
	<b>Summe</b>	<b>352,00 Euro</b>	<b>416,33 Euro</b>	<b>436,33 Euro</b>
	<b>Tabellenunterhalt</b>	<b>348,00 Euro</b>	<b>399,00 Euro</b>	<b>467,00 Euro</b>

Tab. 1: Vergleich zwischen sozial- und unterhaltsrechtlichem Mindestbedarf (Werte aus 2018)

Aufgrund der relativ engen Zusammenhänge zwischen dem sozialrechtlichen Mindestbedarf, dem im Steuerrecht berücksichtigten Existenzminimum und dem Mindestunterhalt wird die Höhe des Mindestunterhalts auch durch die im Sozialrecht angewandten Methoden zur Ermittlung des Existenzminimums entscheidend mitbestimmt. Die dort (un-)berücksichtigten Positionen, ermittelten Durchschnittswerte und Abschläge finden über die typisierten, d.h. alters- und einzelfallunabhängigen Durchschnittswerte, die das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht ausmachen, schließlich auch Eingang in den Mindestunterhalt.<sup>44</sup>

Gleichzeitig führt die Übertragung des sozialrechtlichen Bedarfs ins steuerliche Existenzminimum zu einer veränderten Höhe des existenziellen Bedarfs. Entsprechend der Regelungen zur Ermittlung des steuerrechtlichen Existenzminimums wird aus den individuell berechneten Regelbedarfen des Sozialrechts ein gewichteter Durchschnitt gebildet. In gleicher Weise wird mit den berücksichtigten Bildungs- und Teilhabeleistungen verfahren. Auf diese Weise ergibt sich für das Jahr 2018 ein monatlicher Durchschnittsbedarf für Kinder in Höhe von 399 Euro als sächliches Existenzminimum im Steuerrecht.<sup>45</sup> Der gleiche Betrag gilt, durch die direkte Ableitung, auch als Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Infolge der Typisierung der sozialrechtlichen Leistungen und der weiteren Umrechnung des Mindestunterhalts mit den Faktoren 87% für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und 117 % bei Kindern ab dem 12. Lebens-

jahr entstehen deutliche Abweichungen zwischen den alterstypisch ermittelten Bedarfen im Sozial- und Unterhaltsrecht (siehe Tabelle 1).<sup>46</sup>

Regelmäßig anfallende Mehrbedarfe oder einmalige, nicht abzusehende Sonderbedarfe des Kindes sind im notwendigen Umfang ebenfalls Teil des existentiell notwendigen Bedarfs. Diese Bedarfe sind zusätzlich zum bisher betrachteten laufenden Lebensbedarf des Tabellenunterhalts zu decken, die Abgrenzung zum laufenden Bedarf ergibt sich aus der vorstehend betrachteten Zusammensetzung des Mindestunterhalts. Für die Angemessenheit solcher Kosten gibt es jedoch keine gesetzliche Regelung. Daher haben hierüber im Streitfall jeweils die Gerichte zu entscheiden. Eine einheitliche Linie ist dabei nur bei wenigen Bedarfslagen (etwa bei den Kosten für Kindergarten oder Hort<sup>47</sup> und regelmäßiger Nachhilfe) zu erkennen.

44) Zur Herleitung des sozialrechtlichen Mindestbedarfs und der Kritik daran siehe Teil 1 der Schriftenreihe zum Kinderexistenzminimum im Sozialrecht.

45) Zur Berechnung s. 11. Existenzminimumbericht, BTDRs. 18/10220 S. 6f.

46) Der Deutsche Familiengerichtstag kritisiert die praktizierte Vorgehensweise und plädiert stattdessen für eine reine Addition der im sächlichen Existenzminimum enthaltenen sozialrechtlichen Leistungen, vgl. dessen Stellungnahme vom Juli 2015.

47) Soweit es sich um den Aufwand für eine Kindertagesstätte oder anderweitige Betreuung mit einem besonderen pädagogischen Anspruch handelt, entstehen besondere Kosten der Erziehung, die nach der Rechtsprechung des BGH dem Bedarf des Kindes zuzurechnen sind. Aufwendungen zur Kinderbetreuung, die einem Elternteil entstehen, weil er aus beruflichen oder anderen Gründen Dritte mit der ihm obliegenden Betreuung betraut, sind hingegen nicht als Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 - XII ZB 565/15 – FamRZ 2017, 437, Beschluss vom 04. Oktober 2017 - XII ZB 55/17 – juris.

# Umsetzung des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht in der Praxis

Der gesetzliche Mindestunterhalt gibt zunächst in pauschalierter Form den Bedarf des Kindes vor, besagt aber noch nichts über die Höhe des tatsächlichen Anspruchs. Bei der praktischen Umsetzung des ermittelten Mindestbedarfs und eines gegebenenfalls noch darüber hinausgehenden Bedarfs sind weitere Aspekte zu berücksichtigen, die erheblichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich zu leistenden Unterhalts haben. Von zentraler Bedeutung ist dabei zunächst die Anrechnung des Kindergeldes (§ 1612b BGB), aber auch die notwendige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB). Der laut Düsseldorfer Tabelle ermittelte Unterhaltsbedarf des Kindes ist daher nicht identisch mit dem tatsächlich an das Kind geleisteten Zahlbetrag. Dies gilt auch für den Mindestunterhalt, da in der Praxis der tatsächlich geschuldete Anspruch das unterhaltsrechtliche Existenzminimum unterschreiten kann oder sogar vollständig entfällt.<sup>48</sup>

## Anrechnung des Kindergeldes

Systematisch betrachtet ist das Kindergeld eine Sozialleistung, die aber sowohl eine steuerrechtliche als auch eine sozialrechtliche Funktion hat (§ 31 EStG). Ausgehend vom Steuerrecht wird das Kindergeld als laufende Steuervergütung ausgezahlt und korrigiert für die Mehrzahl der Familien einen zu hohen Lohnsteuerabzug.<sup>49</sup> Insofern ist es dem Einkommen steuerpflichtiger Eltern zuzurechnen. Auch als Sozialleistung erhöht das Kindergeld zunächst das Einkommen der Eltern. Es ist daher, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich kein Einkommen des Kindes.<sup>50</sup> Das Unterhaltsrecht nimmt dagegen eine Sonderrolle ein, indem es dem Kindergeld einen klaren Verwendungszweck, die Deckung der Kindesbedarfe, zuweist (§ 1612b BGB).<sup>51</sup> Allerdings folgt das Unterhaltsrecht beim Kindergeld dennoch dem im Steuerrecht verankerten Prinzip der Aufteilung der Kinderfreibeträge auf beide Eltern (§ 32 Abs 6 EStG).<sup>52</sup> Da das Kindergeld in der Regel dem betreuenden Eltern-

teil in voller Höhe ausgezahlt wird (§ 64, Abs. 1 u. 2 EStG), erfolgt nachträglich eine Aufteilung zwischen den getrennten Eltern.<sup>53</sup> Das Kindergeld wird daher aus praktischen Gründen bedarfsdeckend angerechnet, so dass sich der Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil entsprechend vermindert. Seit der Unterhaltsreform 2008 ist diese Anrechnung regelmäßig über alle Einkommensgruppen gesetzlich vorgeschrieben.<sup>54</sup> Die Anrechnung erfolgt genau hälftig, solange das Kind minderjährig ist und noch der Betreuung durch einen Elternteil bedarf (§ 1612b Satz 1 BGB). Damit soll nicht zuletzt auch der Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt (§ 1606, Abs. 3 S.2 BGB) Ausdruck verliehen werden: jeder Elternteil „erhält“ wirtschaftlich das hälftige Kindergeld, muss es aber zur Deckung der kindlichen Bedarfe verwenden. Beim barunterhaltspflichtigen Elternteil erfolgt dies über die direkte Verrechnung mit dem Barunterhalt.<sup>55</sup> Dieser muss daher nur den nach Abzug des Kindergeldes ermittelten Zahlbetrag tatsächlich als Unterhalt leisten, das gilt auch für den Mindestunterhalt. Das unterhaltsrechtliche Existenzminimum eines Kindes wird daher immer erst im Zusammenwirken von Unterhaltszahlung und hälftigem

48) *Der geschuldete Unterhalt wird durch die verfügbaren Mittel begrenzt, so dass sich das erklärte Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mindestunterhalt das Existenzminimum eines Kindes in Unterhaltsfällen abzudecken und den Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 16/1830, S.14), bei geringen Einkommen kaum realisieren lässt.*

49) *Siehe für eine detailliertere Darstellung Teil 2 der Schriftenreihe zum kindlichen Existenzminimum im Steuerrecht.*

50) *Schürmann, S.111.*

51) *Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2011 – I BvR 932/10 – FamRZ 2011, 1490.*

52) *Vgl. dazu Teil 2 der Schriftenreihe zum kindlichen Existenzminimum im Steuerrecht. Siehe auch: BVerfG Beschluss vom 08. Juni 1977 - 1 BvR 265/75 - FamRZ 1977, 611. Damals allerdings war das Kindergeld eine reine Sozialleistung und nicht zusätzlich im Steuerrecht verankert, was schließlich zu einer Mehrfachfunktion des Kindergeldes führte und für Intransparenz bezüglich des Leistungszwecks bzw seiner Zusammensetzung sorgte.*

53) *Eine solche ausdrückliche Aufteilung des Kindergeldes zwischen den Eltern erfolgt nur im Fall der Trennung oder Scheidung.*

54) *Auch vor der Reform wurde das Kindergeld angerechnet, allerdings mit Ausnahmen, siehe im Folgenden.*

55) *Siehe dazu auch BT Drs 16/1830, S.30.*



Altersgruppe	0-5 Jahre	6-13 Jahre	14-18 Jahre	ab Volljährigkeit
Mindestunterhalt	348 Euro	399 Euro	467 Euro	527 Euro
<b>1.+ 2. Kind</b>				
Kindergeld: 194 Euro	-97 Euro	-97 Euro	-97 Euro	-194 Euro
Zahlbetrag:	251 Euro	302 Euro	370 Euro	333 Euro
<b>3. Kind</b>				
Kindergeld: 200 Euro	-100 Euro	-100 Euro	-100 Euro	-200 Euro
Zahlbetrag:	248 Euro	299 Euro	367 Euro	327 Euro
<b>4. Kind</b>				
Kindergeld: 225 Euro	-112,50 Euro	-112,50 Euro	-112,50 Euro	-225 Euro
Zahlbetrag:	235,50 Euro	286,50 Euro	354,50 Euro	302 Euro

Für die Ordnungszahl des Kindes werden nur die gemeinsamen Kinder der getrennt lebenden Eltern berücksichtigt (§ 1612b Abs. 2 BGB).

Tab. 2: Tatsächlicher Zahlbetrag des Mindestunterhalts nach Abzug des Kindergeldes (Werte aus 2018)

Kindergeld vollständig erreicht.<sup>56</sup> Die andere Hälfte des Kindergeldes „unterstützt den betreuenden Elternteil bei Erbringung der Betreuungsleistung“<sup>57</sup> und ist insoweit ebenfalls zweckgebunden für das Kind zu verwenden.<sup>58</sup>

Auch schon vor der Neufassung des Unterhaltsrechts 2008 erfolgte bis 2000 ein Abzug des hälftigen Kindergeldes vom damals geltenden, niedrigeren Regelbetrag, ab 2001 allerdings erst, wenn der Zahlbetrag (Unterhaltsbetrag abzüglich des hälftigen Kindergeldes) 135 Prozent des jeweils gültigen Regelbetrags (§1612b Abs. 5 BGB a.F.) erreichte.<sup>59</sup> Lag der Bedarf unter der Grenze von 135 Prozent, so unterblieb eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ganz oder teilweise, um zusammen mit diesem zumindest annähernd einen dem Existenzminimum des Kindes entsprechenden Unterhalt zu erreichen. Das Kindergeld diente damit zur Erhöhung des Unterhalts auf existenzsicherndes Niveau, das zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung faktisch der Höhe von 135 Prozent des Regelbetrags entsprach. Damals wollte der Gesetzgeber die ausdrückliche Festlegung eines existenzsichernden Mindestunterhalts umgehen.<sup>60</sup> Die Unterhaltsreform von 2008 trug schließlich zur Klarheit bei, indem sie von vornherein den Mindestbedarf auf ein existenzsicherndes Niveau an hob und zur zuvor üblichen hälftigen Kindergeldanrechnung für alle Einkommensgruppen zurückkehrte.<sup>61</sup> Die bedarfsdeckende Anrechnung des Kindergeldes lässt

nun einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe dieses Betrages gar nicht erst entstehen. Sowohl bei volljährigen als auch bei minderjährigen Kindern wird damit das Kindergeld im Unterhaltsrecht – anders als im Steuer- und auch im Sozialrecht - faktisch wie ein Einkommen des Kindes behandelt. Eine Sichtweise, die das Bundesverfassungsgericht teilt und in ihren Konsequenzen weiter präzisiert hat.<sup>62</sup>

56) In den seltenen Fällen, in denen (noch) der barunterhaltspflichtige Elternteil das Kindergeld erhält, ist der Unterhaltsanspruch in voller Höhe zu zahlen, zuzüglich des hälftigen Kindergeldes für den anderen Elternteil.

57) BT Drs. 16/1830, S.30.

58) BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2011 – I BvR 932/10 – FamRZ 2011, 1490.

59) Gesetz vom 2. November 2000, BGBl. 1479, siehe dazu auch BT-Drs. 14/3781.

60) BT Drs. 14/3781, S. 8, vgl. auch Schürmann, FF 2012, S. 109 (115). Zuvor hatte der Gesetzgeber das Unterschreiten des Existenzminimums bei den unteren Unterhaltssätzen in Kauf genommen, mit dem Ziel, die aufgeführten Summen für die Barunterhaltspflichtigen tragbar zu halten und Mangelfälle zu vermeiden. BT Drs. 13/7338 S. 22.

61) Dabei zeigte sich, dass der vorherige Grenzwert von 135% (2007: 331 Euro) durch die zwischenzeitlichen Erhöhungen des unterhaltsrechtlichen Regelbetrages bereits über dem später gesetzlich definierten Mindestbedarf (2008: 322 Euro) lag, siehe auch FN 40.

62) BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2011, - I BvR 932/10-, BVerfGK 19, 11. Dort beruft sich das Gericht auf die Funktion des Kindergeldes als Einkommen des Kindes und schlussfolgert, dass beide Eltern den jeweiligen Kindergeldanteil ausschließlich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden haben. Siehe auch die Gesetzesbegründung BT Drs. 16/1830, S. 30. Diese Sonderrolle des Kindergeldes steht allerdings im Widerspruch vor allem zum Steuerrecht, wo es als Steuerrückerstattung an die Eltern betrachtet wird bzw. als Mittel zur ökonomischen Existenzsicherung oder Förderung der Familien allgemein dient (siehe Teil 2 der Schriftenreihe zum Existenzminimum im Steuerrecht).

Mit Volljährigkeit des Kindes wird das Kindergeld dagegen vollständig auf den Barunterhalt angerechnet.<sup>63</sup> Da für volljährige Kinder rechtlich kein Betreuungs- und Erziehungsbedarf mehr besteht<sup>64</sup>, entfällt mit der Volljährigkeit zugleich der Betreuungsunterhalt. Bei volljährigen Kindern haben daher beide Elternteile Barunterhalt zu leisten, auch dann, wenn das Kind weiterhin im Haushalt eines Elternteils lebt. Bei der Festsetzung der jeweiligen Unterhaltshöhe wird zunächst das gesamte Einkommen und Vermögen beider Eltern betrachtet. Von dem anhand des gemeinsamen Einkommens der Eltern nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelten Unterhaltsbedarf wird vorweg das volle Kindergeld abgezogen. Der verbleibende Betrag ist dann anteilig von den Eltern im Verhältnis der nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen individuellen Leistungsfähigkeit aufzubringen.<sup>65</sup> Ist ein Elternteil nicht leistungsfähig, hat der andere Elternteil jedoch keinen höheren Betrag aufzubringen, als er ihn bei alleiniger Unterhaltspflicht aus seinem Einkommen zu tragen hätte.<sup>66</sup>

### Begrenzung des Unterhaltsanspruchs durch die Leistungsfähigkeit

Entscheidend für die Festsetzung des tatsächlich zu leistenden Unterhalts ist grundsätzlich die Leistungsfähigkeit die sich aus dem eigenen angemessenen oder notwendigen Bedarf des Unterhaltspflichtigen ergibt (§ 1603 BGB). Die Leistungsfähigkeit lässt sich nicht allein anhand des tatsächlich erzielten Nettoverdienstes<sup>67</sup> feststellen. Vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen sind vorweg alle unterhalts-

relevanten Belastungen abzuziehen, wie die berufsbedingten Aufwendungen (pauschal fünf Prozent bis zu 150 Euro oder höhere Beträge auf Nachweis), Beiträge zu einer ergänzenden Altersvorsorge (bis zu 4% des Bruttoeinkommens, außer im Mangelfall) oder die geleisteten Raten für berücksichtigungsfähige Schulden.<sup>68</sup>

An Stelle des tatsächlichen Verdienstes oder zusätzlich zu diesem können auch sogenannte fiktive Einkünfte treten, d.h. Einkünfte, die der Barunterhaltspflichtige zwar nicht hat, bei zumutbarem Arbeitseinsatz aber erzielen könnte. Dies setzt voraus, dass der Unterhaltspflichtige seiner Erwerbsobliegenheit – d.h.

- 63) *Im Unterhaltsrecht wird zwischen sogenannten privilegierten Volljährigen (unverheiratete Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die noch im Haushalt eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden) und nicht privilegierten Volljährigen (alle anderen) unterschieden, wobei diese Unterscheidung ausschließliche Auswirkungen auf die Rangfolge und damit auf die Höhe der Unterhaltszahlung hat (privilegierte Volljährige sind minderjährigen Kindern gleichgestellt). Bei allen Volljährigen ist das Kindergeld in gesamter Höhe anzurechnen.*
- 64) *BGH, Urteil vom 09. Januar 2002 - XII ZR 34/00, FamRZ 2002, 815: „Mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge im Rechtssinne und - als Teil hiervon - die insbesondere die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes umfassende Personensorge (§§ 1626, 1631 BGB). Damit entfällt nach dem Gesetz die Grundlage für eine Gleichbewertung von Betreuungs- und Barunterhalt ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall etwa ein volljähriger Schüler weiter im Haushalt eines Elternteils lebt und von diesem noch gewisse Betreuungsleistungen erhält.*
- 65) *Dabei gilt für beide Elternteile ein Selbstbehalt, um Bedürftigkeit allein durch den Unterhaltsanspruch des Kindes zu vermeiden. Zu den verschiedenen Selbstbehalten im Unterhaltsrecht siehe im Folgenden.*
- 66) *In der Folge entsteht ein Mangelfall. Weitere Informationen dazu und Berechnungsbeispiele siehe im Folgenden.*
- 67) *Bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit: Bruttoeinkommen abzüglich gesetzlicher Steuern und Sozialabgaben*
- 68) *Düsseldorfer Tabelle Anm. A 4. Zu den Auswirkungen der dabei üblichen Anrechnung der Einkommenseffekte des Ehegattensplittings aus einer neuen Ehe auf eine höhere Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und damit auf den Kindesunterhalt siehe Ott/Schürmann/Werding, S.166.*

Tab. 3: Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle

		Selbstbehalt gegenüber	
Angemessener Selbstbehalt	Verwandten mit einer vom Unterhaltspflichtigen wirtschaftlich unabhängigen Lebensstellung (Eltern, Enkel)	+ 50 % des darüberliegenden Einkommens	1.800,00 Euro
	Minderjährige und volljährige Kinder	zumindest	1.300,00 Euro
Notwendiger Selbstbehalt	Unterschreiten des angemessenen Eigenbedarfs		
	Minderjährige und privilegiert volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 BGB)	erwerbstätig	1.080,00 Euro
		nicht erwerbstätig	880,00 Euro



	nicht erwerbstätig	erwerbstätig
Regelbedarf 416 Euro + 10%	460 Euro	460 Euro
angemessene Versicherungen	30 Euro	30 Euro
Freibetrag für Erwerbstätige	-- Euro	200 Euro
Wohnkosten warm	380 Euro	380 Euro
„Puffer“	10 Euro	10 Euro
Summe	880 Euro	1.080 Euro
Selbstbehalt	880 Euro	1.080 Euro

Tab. 4: Struktur des notwendigen Selbstbehalts<sup>75</sup>

einer seiner Vorbildung und Erwerbsbiographie entsprechenden vollschichtigen Arbeit – nicht genügt.<sup>69</sup> Im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht (§ 1603 Abs. 2 BGB), die dann vorliegt, wenn die Deckung des unterhaltsrechtlichen Mindestbedarfs für Kinder gefährdet ist, kann sich diese Erwerbspflicht auch auf Einkünfte aus einer zumutbaren Nebentätigkeit erstrecken.<sup>70</sup> Die Grenzen der Zumutbarkeit sind nach allen Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht die von den Gerichten teilweise sehr weit gezogenen Grenzen wiederholt korrigiert und die Voraussetzungen dafür näher präzisiert.<sup>71</sup>

Das auf diese Weise festgestellte „unterhaltsrelevante Einkommen“ ist für die Bestimmung des Bedarfs nach den jeweiligen Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle maßgeblich.<sup>72</sup> Als Korrektiv zu dem in der Höhe prinzipiell nicht begrenzten Unterhaltsbedarf wirkt jedoch die Begrenzung durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB). Der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit vorgesehene, als „Selbstbehalt“ oder „Eigenbedarf“ bezeichnete, Betrag muss dem Unterhaltsschuldner nach Abzug des zu zahlenden Unterhalts in jedem Fall für eine angemessene Lebensführung verbleiben. Im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht (§ 1603 Abs. 2 BGB) ist der Selbstbehalt auf das Notwendigste beschränkt, darf aber auch in diesen Fällen nicht den Betrag unterschreiten, der den eigenen Lebensbedarf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen sicherstellt.<sup>73</sup>

Daraus ergeben sich im Unterhaltsrecht unterschiedliche Selbstbehalte, deren Höhe vom Unterhaltsverhältnis, dem Alter und der unterhaltsrechtlichen Rangfolge der Kinder sowie dem Erwerbsstatus

des Unterhaltspflichtigen abhängt.<sup>74</sup> Unterschieden wird grundsätzlich zwischen dem angemessenen Selbstbehalt (nochmals unterschieden nach wirtschaftlich selbständigen Verwandten sowie minderjährigen und noch in der Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern) und dem notwendigen Selbstbehalt, der ausschließlich im Mangelfall aufgrund der dann gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern gilt, um möglichst die Leistung des Mindestunterhalts zu erreichen. Nach dem Gesetz ist die Wahrung des angemessenen Bedarfs der Regelfall (§ 1603 Abs. 1 BGB), die gesteigerte Unterhaltspflicht die auf den Mangelfall begrenzte Ausnahme (§ 1603 Abs. 2 BGB).

Der notwendige Selbstbehalt soll den existenznotwendigen Bedarf des Unterhaltspflichtigen sicherstellen, er orientiert sich daher an der Höhe der sozialrechtlichen Regelbedarfe (416 Euro in 2018), einer kalkulatorischen Pauschale für Wohnkosten (für Mie-

69) Zu den Voraussetzungen vgl. BGH, Urteil vom 03. Dezember 2008 – XII ZR 182/06 –, FamRZ 2009, 314.

70) Dies gilt insbesondere zur Sicherstellung des Mindestunterhalts, siehe im Folgenden.

71) Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.02.2010 - 1 BvR 2236/09 - FamRZ 2010, 626; Beschluss vom 29.10.2009 - 1 BvR 443/09 - FamRZ 2010, 183; Beschluss vom 16.04.2008 - 1 BvR 2253/07 - FamRZ 2008, 1403; Beschluss vom 18.03.2008 - 1 BvR 125/06 - FamRZ 2008, 1145; Beschluss vom 14.12.2006 - 1 BvR 2236/06 - FamRZ 2007, 273; Beschluss vom 29.12.2005 - FamRZ 2006, 469; Beschluss vom 25.02.2004 - 1 BvR 1000/98 - FamRZ 2004, 1949; Beschluss vom 05.03.2003 - 1 BvR 752/02 - FamRZ 2003, 661; Beschluss vom 25.06.2002 - 1 BvR 2144/01 - FamRZ 2002, 1397.

72) Dabei sind Korrekturen durch eine Herauf- oder Herabstufung möglich, wenn mehr oder weniger als die der Tabelle zugrunde liegenden zwei Unterhaltsberechtigten vorhanden sind. Siehe auch den Exkurs zur Düsseldorfer Tabelle auf Seite 4.

73) BGH, Beschluss vom 01. Juli 2015 – XII ZB 240/14 –, FamRZ 2015, 1473.

74) Die Düsseldorfer Tabelle gibt auch die Richthöhe der Selbstbehalte vor, abweichende Einzelentscheidungen der Gerichte sind jedoch möglich, vgl. Duderstadt, Kapitel 2.4.2.

te, Strom und Heizung: 380 Euro), einer Pauschale für Versicherungen und bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen einem Erwerbsanreiz von zusätzlich 200 Euro. Der eingearbeitete „Puffer“ dient aus Ausgleich für geringfügige Unwägbarkeiten und soll für einen begrenzten Zeitraum die Anhebungen des Regelbedarfs abfedern (siehe Tabelle 4).

Die Wohnkosten sind bei der Bemessung des Selbstbehalts die größte Variable, da in Deutschland für vergleichbaren Wohnraum Unterschiede bei den Mieten von weit mehr als 300 Euro festzustellen sind. Fallen die unvermeidbaren Wohnkosten höher aus als die im Selbstbehalt enthaltene Pauschale, ist eine entsprechende Anpassung des Selbstbehalts vorgesehen.<sup>76</sup>

Der Selbstbehalt hat Vorrang vor der Leistung von Unterhalt, d.h. übersteigen die Unterhaltspflichten das jenseits des Selbstbehalts frei verfügbare Einkommen, ist nicht der Selbstbehalt zu kürzen, sondern der zu leistende Unterhalt wird von vornherein durch die Höhe des frei verfügbaren Einkommens begrenzt. Dem Unterhaltspflichtigen verbleibt der jeweils maßgebliche Selbstbehalt unangetastet (siehe Beispielrechnung).<sup>77</sup>

Reicht das Einkommen zur Begleichung der Unterhaltspflicht in voller Höhe unter Berücksichtigung des Selbstbehalts nicht aus, tritt ein sogenannter Mangelfall ein. Gibt es mehrere Unterhaltsberechtigte, wird das verfügbare Einkommen in einem Mangelfall gleichmäßig auf alle Unterhaltsberechtigten gleichen Ranges aufgeteilt.<sup>78</sup> Besteht z.B. eine Unterhaltspflicht gegenüber mehreren minderjährigen oder privilegierten Kindern, erhalten alle Kinder einen im gleichen Verhältnis anteiligen Unterhalt. Auch dabei wird der Mindestunterhalt und damit das kindliche Existenzminimum in der Praxis unterschritten (siehe Beispielrechnung S. 15).

Zur Vermeidung von Mangelfällen beim Mindestunterhalt kann es dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner gesteigerten Erwerbsverpflichtung obliegen, jede Verminderung des Einkommens zu vermeiden (z.B. Wechsel oder Aufgabe einer bestehenden Arbeit bzw. durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit), die Erfüllung anderer Zahlungspflichten durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren abzuwenden<sup>79</sup> oder neben der regulären Arbeit im Rahmen des Zumutbaren einer Nebentätigkeit nachzugehen.<sup>80</sup> Kommt der

Beispielrechnung für einen erwerbstätigen Vater, der seinem 5-jährigen Kind barunterhaltspflichtig ist. Aufgrund des geringen Einkommens ist laut Düsseldorfer Tabelle nur der Mindestunterhalt zu zahlen (Werte aus 2018). Aus seiner Tätigkeit verdient er monatlich 2.000 Euro brutto / 1.370 Euro netto. Bei einem um die Fahrtkosten verminderten Einkommen von rund 1.300 Euro entspricht der Bedarf des Kindes dem Mindestunterhalt.

bereinigtes Nettoeinkommen:	1300 Euro
Unterhaltsbedarf des Kindes: (Mindestunterhalt)	348 Euro
Abzüglich ½ Kindergeld: (½ x 194 Euro)	- 97 Euro
Zahlbetrag:	251 Euro
verbleibendes Einkommen:	1049 Euro
Selbstbehalt:	1080 Euro
<u>Differenz:</u>	<u>- 31 Euro</u>
Endgültiger Zahlbetrag: (1.300 Euro - 1.080 Euro)	<u>220 Euro</u>

Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes und unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes fällt der tatsächliche Zahlbetrag deutlich geringer aus als zur Deckung des Mindestbedarfs rechnerisch notwendig.

75) FamRZ 2013, 101; FamRZ 2015, 15 mit umfassenden Erläuterungen.

76) Vgl. Düsseldorfer Tabelle Anmerkung A 5: „Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.“; Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) Ziff. 21.5.2.

77) Geht es um die Gewährleistung des Mindestunterhalts für Kinder, sind gegebenenfalls Kürzungen des Selbstbehalts möglich, siehe im Folgenden.

78) Minderjährige Kinder und ihnen gleichgestellte, privilegierte Kinder stehen dabei stets an erster Stelle. Andere volljährige Kinder haben jedoch einen deutlich niedrigeren Rang, sie kommen nach dem betreuenden Elternteil und nicht betreuenden Ehegatten erst an vierter Stelle (§ 1609 BGB). Nachrangige Unterhaltsverpflichtungen treten gegenüber vorrangigen zurück und werden daher bei relativen Mangelfällen nicht erfüllt.

79) BGH, Urteil vom 23. Februar 2005, XII ZR 114/03 - FamRZ 05, 608.

80) BGH, Beschluss vom 24. September 2014 - XII ZB 111/13 - FamRZ 2014, 1992.



Beispielrechnung für einen unterhaltspflichtigen, erwerbstätigen Vater mit einem volljährigen Kind aus erster Partnerschaft, das sich noch in Schulausbildung befindet (privilegierter Volljähriger) und einem Kind aus aktueller Ehe (14 Jahre).

bereinigtes Nettoeinkommen:	1.550 Euro
Selbstbehalt:	1.080 Euro
<u>frei verfügbares Einkommen:</u>	<u>470 Euro</u>

Unterhaltspflicht	
Mindestunterhalt für Volljährige <sup>81)</sup> :	527 Euro
abzüglich Kindergeld:	- 194 Euro
<u>Zahlbetrag</u>	<u>333 Euro</u>

Mindestunterhalt dritte Altersgruppe:	467 Euro
abzüglich hälftiges Kindergeld:	-97 Euro
<u>Zahlbetrag</u>	<u>370 Euro</u>

Summe der Zahlbeträge	703 Euro
Verfügbare Quote:	
470 Euro / 703 Euro x 100	66,85 %

Unterhalt wird in diesem Fall an beide Kinder jeweils nur in Höhe von 66,85 % des eigentlichen Zahlbetrages geleistet. Die Auszahlungsbeträge liegen damit bei rund 247,35 Euro und 222,65 Euro. Bei beiden Kindern wird damit der Mindestunterhalt auch unter Hinzuziehung des (hälftigen) Kindergeldes nicht erreicht.<sup>82)</sup>

barunterhaltspflichtige Elternteil dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so werden fiktive, durch ein zumutbares gesteigertes Erwerbsverhalten erreichbare Einkünfte angesetzt. Die Leistungsfähigkeit wird dann auf der Grundlage dieses höheren Einkommens beurteilt<sup>83)</sup> und der Unterhalt entsprechend titulierte. Allerdings ist der daraus entstehende Anspruch nicht automatisch auch in jedem Fall durchsetzbar (die Durchsetzbarkeit zeigt sich eventuell erst in der Zwangsvollstreckung).<sup>84)</sup> Diese erhöhten Anforderungen gelten jedoch ausschließlich bei einer Gefährdung des Mindestunterhalts.

In Mangelfällen muss der betreuende Elternteil, überwiegend die Mutter, die Existenzsicherung des Kindes aus eigenem Einkommen gewährleisten, ohne dass in einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft vorweg ein Selbstbehalt für den betreuenden Elternteil zu berücksichtigen wäre. In Mangelfällen gilt daher nicht mehr die Regel des § 1606 Abs. 3 S. BGB, wonach der betreuende Elternteil seiner Unterhaltspflicht allein durch den Betreuungsunterhalt genügt.<sup>85)</sup> Die Deckung des kindlichen Bedarfs wird in diesen Fällen gegebenenfalls erst durch mehrere Sozialleistungen bewirkt.<sup>86)</sup> Sofern das verfügbare Einkommen des betreuenden Elternteils zur vollständigen Bedarfsdeckung für sich und das Kind nicht ausreicht, müssen Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, was beim barunterhaltspflichtigen Elternteil rechtlich nicht in Betracht kommt.<sup>87)</sup>

81) Richtwerte für den Unterhalt für Volljährige finden sich ausschließlich in der Düsseldorfer Tabelle, die Verordnung zum Mindestunterhalt berücksichtigt nur minderjährige Kinder. Bei Volljährigen wird zudem das gesamte Kindergeld vom Unterhaltsanspruch abgezogen (§ 1612b, BGB).

82) Übersteigt der Fehlbetrag das volle Kindergeld, können minderjährige Kinder bis zu dieser Höhe Unterhaltsvorschuss (im Beispiel 50,35 € für das 14jährige Kind) beanspruchen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UVG) und so zumindest im Zusammenspiel aus anteiligem Unterhalt, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss den Mindestunterhalt erreichen. Allerdings gelten mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 bestimmte einschränkende Voraussetzungen für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren. Bei volljährigen Kindern wäre ein Fehlbetrag aus dem Einkommen des anderen Elternteils oder notfalls durch ALG II zu decken.

83) Dadurch wird in diesen Fällen zumindest faktisch der Selbstbehalt unterschritten.

84) Eine Studie des DIW aus dem Jahr 2014 zeigt, dass der Unterhalt für Kinder oft nicht aufgebracht wird. In der Hälfte der untersuchten Unterhaltsfälle wurde gar kein Unterhalt gezahlt, ein Viertel der Kinder erhielt Unterhalt, der aber unter dem Anspruch lag und lediglich bei einem Viertel der Fälle wurde der Unterhalt in voller Höhe geleistet. Siehe Hartmann.

85) Dieser Grundsatz gilt auch in anderen Fällen nicht, so z.B. bei unterhaltsrechtlichen Mehr- und Sonderbedarfen (siehe im Folgenden) und bei deutlichen Einkommens- und Vermögensunterschieden zugunsten des betreuenden Elternteils. In letzterem Fall ist der betreuende Elternteil zusätzlich zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet, da die alleinige Inanspruchnahme des Barunterhaltspflichtigen in dieser Situation zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht führen würde, vgl. BGH, FamRZ 1998, 286; BGH, FamRZ 1991, 182; BGH, FamRZ 1984, 39.

86) Eine Entlastung bringt insbesondere die Reform des Unterhaltsvorschussrechts, welches inzwischen unbefristet einen einkommensunabhängigen Zuschuss bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, so dass zusammen mit dem vollen Kindergeld der Mindestunterhalt gedeckt ist.

87) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf niemand aufgrund von Unterhaltszahlungen sozialhilfebedürftig werden. Vgl. BVerfG vom 20. August 2001, 1 BvR 1509/97, FamRZ 2001, 1685; vom 5. März 2003, 1 BvR 752/02, FamRZ 2003, 66.

## Mehr- und Sonderbedarfe des Kindes

Eine Ausnahme vom Grundsatz der allein mit der Betreuung und Erziehung erfüllten Unterhaltspflicht stellt ganz generell die Deckung der Mehr- und Sonderbedarfe dar. Zu diesen Bedarfen zählen Kosten, die durch die üblichen Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle nicht mehr gedeckt sind. Sie können zusätzlich zum Mindestunterhalt anfallen und diesen ergänzen. Die Übernahme von Mehr- und Sonderbedarfen muss mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusätzlich zum Regelunterhalt vereinbart und im Streitfall gegebenenfalls vor Gericht gesondert geltend gemacht werden.

Ist der angegebene Bedarf sachlich begründet, d.h. liegen objektive Gründe für die Notwendigkeit dieser Ausgaben vor, werden, anders als beim Regelunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle, beide Elternteile zur Deckung dieser Unterhaltsbedarfe herangezogen,<sup>88</sup> unabhängig davon, in welchem Umfang ein Elternteil die Betreuung und Erziehung leistet. Die Aufteilung

der Kosten erfolgt dabei anteilig zum Einkommen der Eltern und damit in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Beim barunterhaltspflichtigen Elternteil wird vorab der zu zahlende Kindesunterhalt abgezogen. Zur Bemessung des jeweiligen Anteils wird das dann einzusetzende Einkommen jeweils um den angemessenen Eigenbedarf von derzeit 1.300 Euro vermindert. Dadurch ergibt sich eine geringere Belastung für den über ein geringeres Einkommen verfügenden Elternteil. Zur Ermittlung des konkret zu leistenden Anteils an den Mehrbedarfskosten wird das Verhältnis der beiden Einkommen der Eltern nach Abzug der Selbstbehalte ermittelt und auf die anfallenden Kosten entsprechend verteilt (siehe Beispiel).

88) Vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1997, XII ZR 1/96, JurionRS 1997, 14842, (Rn 18); dort mit Verweis auf das ursprüngliche Urteil vom 27. April 1983, IVb ZR 378/81. Die Pflicht zur anteiligen Übernahme der Mehrbedarfe besteht jedoch nur, wenn die entsprechenden Maßnahmen notwendig und unabweisbar oder zumindest dringend sind. Dann muss ein Elternteil auch bei Ablehnung der Maßnahme deren Finanzierung mittragen.

Beispielrechnung eines Vaters, der über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.750 Euro verfügt. Er zahlt für seine inzwischen 3-jährige Tochter den Barunterhalt. Durch den Besuch des Kindergartens fallen nunmehr Beiträge von 195 Euro einschließlich eines Verpflegungsanteils von 40 Euro an. Die Mutter verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.500 Euro.

	Vater	Mutter
bereinigtes Nettoeinkommen:	2.750 Euro	1.500 Euro
Zahlbetrag: (Tabellenunterhalt 401 Euro abzüglich ½ Kindergeld 97 Euro)	304 Euro	
verbleibendes Einkommen:	2.446 Euro	1.500 Euro
angemessener Selbstbehalt:	-1.300 Euro	-1.300 Euro
einzusetzendes Einkommen:	1.146 Euro	200 Euro
Summe einzusetzendes Einkommen:	1.346 Euro	
anteilige Quote:	$1.146/1.346 = 85 \%$	$200/1.346 = 15 \%$
aufzubringende Kosten: (195 Euro abzüglich 40 Euro Verpflegung)	155 Euro	
Haftungsanteil:	$85 \% = 132 \text{ Euro}$	$15 \% = 23 \text{ Euro}$

Die Mehrkosten werden im ermittelten Verhältnis der Einkommen auf die Elternteile verteilt, der Vater muss daher 132 Euro übernehmen, die Mutter 23 Euro. Der Verpflegungsanteil bei den Betreuungskosten gilt in der Regel nicht als zu berücksichtigender Mehrbedarf, da die Verpflegung bereits Bestandteil der regulären Unterhaltssätze ist.

Das gleiche Prinzip gilt auch für Sonderbedarfe. Eine Ausnahme stellen jedoch Sonderbedarfe dar, deren Eintreten bereits länger bekannt ist, z.B. bei seit mehreren Monaten angekündigten Klassenfahrten. Hier kann der Barunterhaltspflichtige verlangen, dass der Betrag von den laufenden Unterhaltszahlungen angespart wird. Ist generell nur ein geringer Unterhalt an das Kind zu zahlen, wie im Falle des Mindestunterhalts, erkennen die Gerichte jedoch auch solche Ausgaben häufig als Sonderbedarfe an.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit für Mehr- und Sonderbedarfe erfolgt erst nach der Sicherstellung des Mindestunterhalts. Erst wenn nach Erfüllung des Mindestunterhalts noch Einkommen oberhalb des Selbstbehalts verbleibt, wird dieses zur Deckung der Mehrbedarfe herangezogen. Liegt der angemessene Unterhaltsbedarf des Kindes über dem Mindestbedarf, kann sich ein Mehrbedarf jedoch wiederum auf den zu leistenden Unterhaltsbetrag auswirken, weil solche zusätzlichen laufenden Kosten die für den allgemeinen Bedarf verfügbaren Mittel des Unterhaltspflichtigen vermindern.<sup>89</sup>

Bei fehlender Leistungsfähigkeit des betreuenden Elternteils (bei fehlendem Einkommen oder zu geringem Einkommen) sind die Mehr- und Sonderbedarfe ausschließlich vom barunterhaltspflichtigen Elternteil aufzubringen. Ist auch dieser Elternteil nicht leistungsfähig, tritt ein Mangelfall ein. Der betreuende Elternteil muss dann in der Regel ergänzende Sozialleistungen beantragen, um die existenziellen Bedarfe des Kindes vollständig decken zu können.<sup>90</sup>

## Zunehmend unscharfe Trennung zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt

Die praktische Ausgestaltung des Kindesunterhalts folgt in der Regel grundsätzlich dem Leitprinzip, dass ein Elternteil die Betreuung des Kindes übernimmt und bereits damit die Unterhaltspflicht erfüllt, während der andere Elternteil Barunterhalt leistet (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB – Residenzmodell). Die hier aufgeführten Beispiele aus der Praxis zeigen jedoch, dass in der Realität der Unterhaltsfestsetzung dieses Prinzip häufig durchbrochen und auch der betreuende Eltern-

teil, direkt oder indirekt, zu Barleistungen verpflichtet wird. Dies und die zunehmend praktizierten Übergänge zwischen den beiden im Recht als Gegenstücke verankerten Unterhaltsarten stellen eine erhebliche Herausforderung an die praktische Umsetzung des Unterhaltsrechts dar, auf die eine zufriedenstellende Antwort noch aussteht. So gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung zu den Auswirkungen eines erweiterten Umgangs oder praktizierten paritätischen Wechselmodells (häftige Aufteilung der Betreuung und Erziehung ohne Schwerpunkt bei einem Elternteil). In einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs heißt es dazu zwar, dass bei identischer Betreuungsleistung beide Elternteile anteilig und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit für den Barunterhalt aufkommen müssen (BGH, Urteil vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, FamRZ 2017,6).<sup>91</sup> Aber auch dann, wenn noch nicht die Voraussetzungen eines Wechselmodells erreicht sind, kann unter Umständen bei einem ausgedehnten Umgang ein Teil des zum laufenden Unterhalt gehörenden Bedarfs bei dem ansonsten barunterhaltspflichtigen Elternteil in Natur gedeckt werden und die Höhe des in Geld zu leistenden Unterhalts beeinflussen.<sup>92</sup> Es bleiben daher viele Fragen zur konkreten Bedarfsermittlung und den damit zusammenhängenden unterhaltsrechtlichen Problemen offen, die derzeit in der familienrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert werden.<sup>93</sup>

89) Z.B. werden die Beiträge des Unterhaltspflichtigen zu einer privaten Krankenversicherung des Kindes vorweg als weitere Belastung vom Einkommen abgezogen und der allgemeine Bedarf des Kindes nach dem entsprechend verminderten Einkommen bemessen.

90) Während die finanziellen Mehraufwendungen durch die Mehr- und Sonderbedarfe unterhaltsrechtlich geltend gemacht werden können und von beiden Elternteilen zu tragen sind, bleibt ein erhöhter Betreuungsaufwand, der z.B. bei Krankheit ebenfalls anfällt, unberücksichtigt. Dieser Aufwand ist allein vom betreuenden Elternteil zu leisten. Unter anderem daran zeigt sich der, trotz der rechtlichen Gleichwertigkeit, teils unterschiedliche Umgang mit dem von Bar- und Betreuungsunterhalt, der auch daraus resultiert, dass die Betreuungs- und Erziehungsleistungen nicht klar beziffert werden können. Vgl. Scheiwe (2012), S.9.

91) BGH, Beschluss vom 11. Januar 2017, XII ZB 565/15, FamRZ 2017,6.

92) BGH Beschluss vom 12. März 2014 XII ZB 234/13, FamRZ 2014, 917.

93) Vgl. u.a. Bausch/Gutdeutsch/Seiler, Die unterhaltsrechtliche Abrechnung des Wechselmodells, FamRZ 2012, 258; Maaß, Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell, FamRZ 2016, 603; Seiler, Wechselmodell unterhaltsrechtliche Fragen, FamRZ 2015, 1845; Spangenberg, Wechselmodell und Unterhalt, FamFR 2010, 125; Sünderhauf, Rolle rückwärts im Kindesunterhalt, NZFam 2014, 585. Siehe dazu auch Scheiwe (2012) sowie Scheiwe, Kindesunterhalt und Wechselmodell, FF 7+8/2013, 280.

## Schnittstellenprobleme und Kritik

Die Sicherstellung des kindlichen Existenzminimums über Unterhaltszahlungen nach Trennung oder Scheidung ist immer wieder Gegenstand familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Schwierigkeiten entstehen vor allem durch erhebliche Schnittstellenprobleme infolge der in diesen Fällen besonders häufigen Überschneidung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht. Die Kritik am Kinderexistenzminimum im Unterhaltsrecht gilt vor allem der praktischen Umsetzung der Leistung, aber auch ihrer Höhe im Vergleich zu den anderen Mindestbedarfen. Infolge der geltenden Regelungen stehen beide Elternteile unter hoher Leistungsverantwortung, ohne dass der Mindestunterhalt für das Kind dadurch tatsächlich gesichert ist. Vielmehr sind im Unterhaltsrecht Mangelfälle die Regel und viele Elternteile, die Betreuungsunterhalt leisten, auf zusätzliche Sozialleistungen zur Deckung ihrer bzw. der Bedarfe des Kindes angewiesen. Zu den häufigsten Streitpunkten über die Ausgestaltung des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht gehören folgende:

### Strittige Punkte hinsichtlich der Bemessung des Mindestunterhalts

- Das Existenzminimum für Kinder im Unterhaltsrecht wird als zu niedrig angesehen, nicht zuletzt im Vergleich zum geltenden kindlichen Existenzminimum im Steuerrecht, das seinen Bezugspunkt bildet. Kritisiert wird vor allem, dass der Mindestunterhalt nur auf Basis des sächlichen Existenzminimums festgelegt wird. Der steuerliche Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern (BEA) findet im Unterhaltsrecht dagegen keine finanzielle Entsprechung, obwohl er laut Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zum Existenzminimum für Kinder zählt.<sup>94</sup>
- Aufwendungen für Freizeit, kulturell-soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung sind im Barexistenzminimum nur marginal bzw. gar nicht berücksichtigt.<sup>95</sup> Dies umso mehr, als über die sozialrechtlichen Regelbedarfe kaum noch Ausgaben

für Bildung und soziale Teilhabe ins sächliche Existenzminimum Eingang finden, da diese Positionen ab dem Schuleintritt überwiegend in die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgelagert wurden.<sup>96</sup>

- Ergänzend dazu setzt sich in der Kritik an der Höhe des Mindestunterhalts auch die Kritik an der generellen Bemessung der sozialrechtlichen Regelbedarfe für Kinder fort. Da der Mindestunterhalt indirekt vom sozialrechtlichen Bedarf abgeleitet wird, verringern unzureichende Erhebungsmethoden im Sozialrecht den Mindestunterhalt.<sup>97</sup>
- Beanstandet wird das nicht nachvollziehbare Abweichen der Altersgruppen im Sozial- und Unterhaltsrecht.<sup>98</sup> Kritisch angemerkt wird auch, dass insgesamt beim Kindesunterhalt weniger der tatsächliche Bedarf des Kindes, sondern vor allem das Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Fokus stehe.<sup>99</sup> Eine eigenständige Bedarfsermittlung in den jeweiligen Altersgruppen findet bisher nicht statt.
- Die Kosten für Wohnen werden beim Mindestunterhalt, analog zum Steuerrecht, nur pauschal abgedeckt, wobei sich das Steuerrecht dabei an sehr niedrigen Mietwerten orientiert. Die tatsächlichen Wohnkosten fallen regional aber höchst unterschiedlich und oft deutlich höher aus, so dass sie von der Pauschale in vielen Fällen nur unzureichend

94) Ott/Schürmann/Werding, S.119ff, Lenze (2014), S. 38, Scheiwe (2012), S.15. Vergleiche BVerfG, Urteil vom 10. November 1998, - 2 BvR 1057/91 -, BVerfGE 99,216 (Rn 68).

95) Lenze (2014), S. 38.

96) Vgl. Teil 1 der Schriftenreihe zum kindlichen Existenzminimum im Sozialrecht. Bis 2011 konnte sich der betreuende Elternteil, i.d.R. die Mutter, zumindest den steuerlichen Freibetrag für die Betreuung und Erziehung vollständig übertragen lassen, so dass wenigstens bei einem ausreichenden steuerpflichtigem Einkommen diese Aufwendungen auf Seiten des Betreuungsunterhaltspflichtigen berücksichtigt wurden. Seit 2012 ist eine Übertragung nur zulässig, wenn der andere Elternteil nicht widerspricht und er keine Ausgaben für die Kinderbetreuung hat oder das Kind selbst nur in unwesentlichem Umfang betreut.

97) Zur Kritik an der Erhebung und Feststellung des sozialrechtlichen Mindestbedarfs siehe Teil 1 der Schriftenreihe zum Existenzminimum im Sozialrecht.

98) Ott/Schürmann/Werding, S. 108 u. 263; Becker (2015).

99) Vgl. Scheiwe/Wersig (2011), S. 99.



abgedeckt werden.<sup>100</sup> Eine vollständige Deckung der existenziellen Bedarfe des Kindes durch den Mindestunterhalt ist dadurch gefährdet. Die Berücksichtigung höherer tatsächlicher Wohnkosten findet ausschließlich beim barunterhaltspflichtigen Elternteil statt (mit der Folge eines erhöhten Selbstbehalts).<sup>101</sup>

- Die im Unterhaltsrecht geltenden Selbstbehalte bestimmen wesentlich über die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und stehen daher im Spannungsfeld zwischen dessen Schutz vor Überlastung einerseits und dem Anspruch des Kindes auf (Mindest-)Unterhalt andererseits. Kritisiert wird unter anderem, dass es bisher keine einheitliche Bezugsgröße für die Ermittlung beider existenzieller Bedarfe gibt und die steigenden Lebenshaltungskosten daher beim Kindesunterhalt und Selbstbehalt unterschiedlich stark berücksichtigt werden.<sup>102</sup>

### Strittige Punkte beim Zusammentreffen von Unterhalts- und Sozialleistungen

- Gerade das Kindergeld führt bei Leistungsüberschneidungen zwischen Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht immer wieder zu Widersprüchen. Grund dafür ist die unterschiedliche Betrachtung des Kindergeldes, das durch seine Mehrfachfunktion in veränderlichen Teilen sowohl als Steuerrückerstattung, als auch als Existenzsicherung und Förderleistung gleichzeitig wirkt.<sup>103</sup>
- Im Unterhaltsrecht gilt das Kindergeld als Einkommen des Kindes, das eine Verwendung für die Bedarfe des Kindes zwingend vorschreibt. Diese Sicht widerspricht jedoch der Rechtspraxis in den anderen Rechtsbereichen, was häufig zu Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten bei der Anrechnung und Aufteilung des Kindergeldes zwischen getrennten Eltern führt.<sup>104</sup>
- Besonders deutlich zeigen sich die Widersprüche beim Zusammentreffen von Unterhalts- und Sozialrecht, was in der Praxis erhebliche Auswirkungen hat, da im Trennungsfall häufig Leistungen aus beiden Bereichen bezogen werden. So wird etwa das Kindergeld im Sozialrecht grundsätzlich als

Einkommen für die restliche Bedarfsgemeinschaft gezählt, soweit es nicht für die existentielle Bedarfsdeckung des Kindes notwendig ist, z.B. durch erhaltene Unterhaltsleistungen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur unterhaltsrechtlichen Zweckbindung des Kindergeldes für den gesamten Bedarf des Kindes und berücksichtigt vor allem nicht, dass erst zusammen mit dem Kindergeld der individuelle Unterhaltsbedarf überhaupt gedeckt wird. Das Kindergeld ist damit zur Hälfte direkter Bestandteil des Unterhalts und mindestens in dieser Höhe vollständig dem Kind zuzurechnen.<sup>105</sup> Durch die derzeit praktizierte Anrechnung des Kindergeldes im Sozialrecht leistet indirekt der gegenüber dem Kind barunterhaltspflichtige Elternteil gleichzeitig Unterhalt an unberechtigte Dritte.<sup>106</sup>

- Eine weitere, damit verbundene Schnittstelle zu Lasten von Kindern entsteht aufgrund der unterschiedlichen Berechnung der Wohnkosten im Sozial- und Unterhaltsrecht. Kinder zählen laut Gesetz nicht zur sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft, wenn ihr eigener Bedarf bereits gedeckt ist, z.B. durch die Kombination aus Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Allerdings wird, durch die Wahl unterschiedlicher Berechnungsmethoden, der Bedarf an Wohnkosten im Sozialrecht deutlich höher bemessen als im Unterhaltsrecht. Damit erhöht sich jedoch auch die Schwelle, ab der ein Kind nicht mehr auf Leistungen nach SGB II angewiesen ist, so dass diese folglich erst mit höheren Unterhaltszahlungen über dem existenzsichernden Niveau zu erreichen ist.

100) Lenze (2014), S. 40, Ott/Schürmann/Werding, S.108

101) Vgl. Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung Nr. 5, Stand 01. Januar 2018

102) VAMV, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 27. April 2015).

103) Vgl. Ott/Schürmann/Werding, S. 130ff., Schürmann, S.111.

104) Schürmann, S.119.

105) Gleichzeitig widerspricht das sozialrechtliche Vorgehen auch dem Sozialrecht selbst, das Kinder dann nicht mehr einer Bedarfsgemeinschaft zurechnet, wenn sie über eigenes bedarfsdeckendes Einkommen verfügen (§7 Abs. 3 Nr.4 SGB II). Das BVerfG hat die Anrechnung des Kindergeldes im Sozialrecht jedoch mit seinem Urteil vom 11. März 2011 bestätigt.

106) Ott/Schürmann/Werding, S. 271.

## Strittige Punkte hinsichtlich unterschiedlicher Regelungen bei Bar- und Betreuungsunterhalt

- Die strikte Trennung nach Bar- und Betreuungsunterhalt bei minderjährigen Kindern vereinfacht zwar die Unterhaltsberechnung (da nur ein Einkommen ermittelt und herangezogen werden muss), sie erweist sich jedoch in der Praxis, gerade im Bereich des Mindestunterhalts, überwiegend als Fiktion.<sup>107</sup>
- Das Unterhaltsrecht erweckt teilweise den falschen Eindruck, dass im Trennungsfall ein Elternteil „alles“ bezahlt während der andere sich „nur“ um das Kind kümmert.<sup>108</sup> Eine häufige Folge ist, dass vor allem Unstimmigkeiten bei den Unterhaltsleistungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils in den Blick genommen werden, weniger die Missverhältnisse oder rechtlichen Probleme auf Seiten des betreuenden Elternteils. Ein direkter Vergleich beider Unterhaltsarten, den die rechtliche Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt scheinbar nahelegt, wird als schwierig erachtet, weil der Betreuungsunterhalt, im Gegensatz zum Barunterhalt, nicht klar bezifferbar ist. Aus diesem Grund wird auch das gegeneinander Aufrechnen beider Unterhaltsarten, wie es in der Diskussion um den Kindesunterhalt teilweise zutage tritt, als nicht sinnvoll und unzulässig kritisiert.<sup>109</sup>
- Die Funktionsteilung zwischen den Elternteilen und die daraus folgende Aufteilung in Barunterhalt auf der einen und Betreuungsunterhalt auf der anderen Seite stimmt mit der Realität der getrennten Familien in dieser Absolutheit nicht mehr überein.<sup>110</sup> Während barunterhaltspflichtige Elternteile häufiger auch Teile der Betreuung des Kindes übernehmen, decken Elternteile, die das Kind betreuen, immer auch vorhandene Barbedarfe des Kindes, nicht nur, aber gerade auch in Mangelfällen. Diese Entwicklungen, die nicht zuletzt mit einer sich verändernden Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Eltern einhergehen, und die daraus entstehenden Mehrkosten, etwa für die Kinderbetreuung oder den (erweiterten) Umgang, werden bisher unzureichend im Unterhaltsrecht berücksichtigt.<sup>111</sup> Der Fokus bei der Berücksichtigung dieser Veränderungen muss stärker als bisher

auf die Deckung der tatsächlichen existenziellen Bedarfe des Kindes gerichtet werden.<sup>112</sup>

- Die im Zuge von Mehr- und Sonderbedarfen entstehende zusätzliche Barunterhaltungspflicht auf Seiten des Elternteils, der Betreuungsunterhalt leistet, steht im Widerspruch zur Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt nach § 1606 BGB. Viele der Mehrbedarfe entstammen dem Bereich der Bildung, Erziehung und sozialen Teilhabe, die, wie bereits ausgeführt, im Unterhalt kaum bis gar nicht enthalten sind. Es wird angezweifelt, ob diese als Mehrbedarf definierten Ausgaben wirklich von beiden Elternteilen zu tragen sind.<sup>113</sup> Anders als zusätzliche Barbedarfe werden zusätzliche Betreuungsbedarfe, wie etwa im Falle einer Krankheit des Kindes, zudem nicht erfasst und zwischen den Eltern geteilt. Die Erfüllung (additiver) Erziehungs- und Betreuungsleistungen, sowie erbrachter Naturalleistungen wird primär als alleinige Pflicht des betreuenden Elternteils gesehen.
- Mit Blick auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil wird dagegen kritisiert, dass dieser zwar durch den Mindestunterhalt für das gesamte sächliche Existenzminimum des Kindes aufkommen soll, ihm jedoch dafür nur der hälftige Freibetrag im Steuerrecht zusteht und daher seine Unterhaltungspflicht steuerrechtlich nicht ausreichend anerkannt werde.<sup>114</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Deckung des gesamten sächlichen Existenzminimums durch den Barunterhaltspflichtigen nur selten wirklich vollständig erfolgt (siehe Erhebung des DIW). Zugleich ist hier auch die Kritik an der Höhe des Mindestunterhalts insgesamt relevant, die als zu gering bemessen gilt (vor allem durch die fragliche Bemessung der zugrundeliegenden Regelbedarfe und die unzureichende Berücksichtigung der realen Wohnkosten). Nicht zuletzt aufgrund dieser

<sup>107</sup> Vgl. Scheiwe (2012), S.9, Lenze (2014), S.34 ff.

<sup>108</sup> Scheiwe/Wersig (2010) und (2011), S. 11ff., Scheiwe (2012), S. 10, ähnlich auch Lenze (2014), S.34.

<sup>109</sup> Scheiwe (2012), S.10

<sup>110</sup> Ott/Schürmann/Werding, S. 124, Scheiwe/Wersig (2011), S.95ff.

<sup>111</sup> Ott/Schürmann/Werding, S. 124.

<sup>112</sup> Vgl. Scheiwe/Wersig (2011), S.99, vgl. auch Lenze (2014), S. 14 und 33ff.

<sup>113</sup> Lenze (2014), S.38.

<sup>114</sup> Ott/Schürmann/Werding, S. 129ff., analog die Kritik an der strikt hälftigen Anrechnung des Kindergeldes, S.160ff.



Lücken ist auch der betreuende Elternteil in der Praxis häufig zu Barleistungen zur Deckung des tatsächlichen Existenzminimums verpflichtet.

- Hohe Kosten für den, grundsätzlich zu begrüßenden, Umgang mit dem Kind verringern häufig die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und schmälern damit gleichzeitig den Kindesunterhalt.<sup>115</sup> Während ein regelmäßiger Umgang für das Kindeswohl positiv ist, führt er somit zugleich zu finanziellen Einbußen im Familienbudget des betreuenden Elternteils. Auch in diesem Bereich werden daher noch zahlreiche offene Fragen gesehen.<sup>116</sup>

Die hier aufgelisteten strittigen Punkte enthalten häufig genannte und wichtige Kritikpunkte zur Sicherstellung des kindlichen Existenzminimums im Unterhaltsrecht. Sie spiegeln jedoch nicht unbedingt die Meinung der in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände wider. Die Auflistung soll hauptsächlich mit der häufig vorgebrachten Kritik vertraut machen. Gegenargumente bleiben unabhängig ihrer Berechtigung daher an dieser Stelle unberücksichtigt.

<sup>115</sup>) Lenze (2014), S. 40. Scheiwe (2012), S.16

<sup>116</sup>) Scheiwe (2012), S.16ff., Ott/Schürmann/Werding, S. 277f.

## Anhang

Altersstufe	Anzahl Kinder			Einkommen			
	1 Kind			Summe	Bereinigt Netto <sup>120</sup>	Monat Brutto ca. <sup>121</sup>	Stundenlohn ca.
1	251			251	1.331	2.037	11,80 <sup>118</sup>
2	302			302	1.382	2.138	12,40
3	370			370	1.450	2.270	13,20
<b>2 Kinder</b>							
1/1	251	251		502	1.582	2.513	14,60
1/2	251	302		553	1.633	2.617	15,20
1/3	251	370		621	1.701	2.757	16,00
2/2	302	302		604	1.684	2.722	15,80
2/3	302	370		672	1.752	2.861	16,60
3/3	370	370		740	1.820	3.005	17,50
<b>3 Kinder</b>							
1/1/1	248	251	251	750	1.830	3.000	17,40
1/1/2	248	251	302	801	1.881	3.110	18,10
1/1/3	248	251	370	869	1.949	3.218	18,90
1/2/2	248	302	302	852	1.932	3.128	18,70
1/2/3	248	302	370	920	2.000	3.328	19,30
1/3/3	248	370	370	988	2.068	3.512	20,40
2/2/2	299	302	302	903	1.983	3.325	19,30
2/2/3	299	302	370	971	2.051	3.475	20,20
2/3/3	299	370	370	1.039	2.119	3.625	21,10
3/3/3	367	370	370	1.107	2.187	3.775	21,90

Tab.: Das zur Leistung des Mindestunterhalts erforderliche Einkommen<sup>117</sup>

Die Tabelle ermöglicht eine Schätzung des zur Leistung des Mindestunterhalts (§ 1610 a BGB) für bis zu drei minderjährige Kinder erforderlichen Einkommens.<sup>118</sup> Angegeben sind die Summe des nach Abzug des hälftigen Kindergeldes zu zahlenden Kindesunterhalts, das bereinigte Nettoeinkommen sowie das zugrundeliegende Bruttoeinkommen bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von vierzig Wochenstunden. Bruttoverdienst und Stundenlohn sind gerundete Werte.

**Lesehilfe:** Um den Zahlbetrag des Mindestunterhalts für ein Kind der ersten Altersstufe aufbringen zu können (251 Euro), ist, unter Berücksichtigung des notwendigen Selbstbehalts von 1.080 Euro, ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.331 Euro erforderlich (251 Euro + 1.080 Euro = 1.331 Euro). Dies wiederum setzt ein monatliches Bruttoeinkommen von ca. 2.037 Euro voraus, was bei einer Vollzeitbeschäftigung (40h/Woche) einem Stundenlohn von 11,80 Euro entspricht.

Das tatsächlich erzielte Durchschnittseinkommen (brutto) von Vollzeitbeschäftigten liegt aktuell bei ca. 3.441 Euro (Statistisches Bundesamt, Verdienste auf einen Blick, April 2017, Daten von 2014). Dabei beziehen knapp zwei Drittel der Vollzeitbeschäftigten Einkommen unterhalb dieses Durchschnittswertes, so dass sich ein Großteil der Unterhaltsfälle im Bereich des Mindestunterhalts abspielt.

117) Die Werte basieren auf den Sozialdaten für 2017. Zum 01. Januar 2018 hat sich der Rentenbeitrag um 0,1 Prozentpunkte verringert. Daraus entsteht jedoch keine entscheidende Veränderung für die hier gezeigten Größenordnungen.

118) Vgl. BVerfG Beschluss, vom 20. Oktober 2009, 1 BvR 443/09; FamRZ 2010 S. 183

119) Vgl. BVerfG Beschluss, vom 20. Oktober 2009, 1 BvR 443/09; FamRZ 2010 S. 183

120) Monat netto ./ 5% berufsbedingte Aufwendungen, bezogen auf einen Selbstbehalt von 1.080 Euro

121) Monatsbetrag brutto für Alleinstehende; auf folgenden Annahmen beruhende Berechnung: Lohnsteuerabzug StKl. /anteilige Kinderfreibeträge; Solidarzuschlag 5,5%; Kirchensteuer 9%; Krankenversicherung 15,7% (einschl. Zusatzbeitrag 1,1%); Pflegeversicherung 2,55%; Rentenversicherung 18,7% (2017); Arbeitslosenversicherung 3,0%;

## Verwendete Quellen und weiterführende Literatur

Becker, Irene: Mindestbedarfe von Kindern. Vortrag im Rahmen der ZFF-Veranstaltung „Was brauchen Kinder?“ am 07. September 2015.

[http://www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/Vorträge/Becker\\_Mindestbedarfe-von-Kindern.pdf](http://www.soeb.de/fileadmin/redaktion/downloads/Vorträge/Becker_Mindestbedarfe-von-Kindern.pdf)

Bundestags-Drucksache 16/1830: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 15.06. 2006.

Bundestags-Drucksache 14/3781: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (14/1247): Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung.

Bundestags-Drucksache 13/7338: Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz-KindUG).

Deutscher Familiengerichtstag: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vom 1. Juli 2015

[http://www.dfgt.de/resources/SN-VS\\_Stellungnahme\\_1612a\\_Aenderung\\_final.pdf](http://www.dfgt.de/resources/SN-VS_Stellungnahme_1612a_Aenderung_final.pdf)

DIJUF: Themengutachten: Mehrbedarf und Sonderbedarf beim Kindesunterhalt, 2012.

Duderstadt, Jochen: Unterhaltsrecht 2013. Das komplette Unterhaltsrecht für Laien und Profis, 2013.

Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? DIW / SOEP papers 660 / 2014.

Lenze, Anne (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf (Folgestudie). Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.)

Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.)

Ott, Notburga; Schürmann, Heinrich; Werding, Martin: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. (Baden-Baden, 2012)

Scheiwe, Kirsten; Wersig, Maria (2010), Hrsg.: Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel (Baden-Baden, 2010)

Scheiwe, Kirsten; Wersig, Maria (2011): Cash und Care - Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit. (Göttingen, 2011).

Scheiwe, Kirsten (2012): Kindesunterhalt und Wechselmodell. Vortragsskript im Rahmen der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein, 2012.

<https://familienanwaelte-dav.de/files/media/familienanwaelte/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf>

Scheiwe, Kirsten (2013): Kindesunterhalt und Wechselmodell. Forum Familienrecht 7+8/2013.

Schürmann, Heinrich: Wie war es doch vordem mit dem Kindergelde so bequem – Eine kritische Betrachtung anlässlich des Beschlusses des BVerfG vom 14.7.2011 – 1 BvR 932/10. In: Forum Familienrecht, 3/2012.

Schumacher, Klaus; Grün, Jürgen: Das neue Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder, FamRZ 1998, 778

Wendl/Dose: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. 8. Auflage 2011



## Weitere Teile der Schriftenreihe:

### Teil 1:

#### **Das Kinderexistenzminimum im Sozialrecht: Regelbedarfe und Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht  
Definition des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht  
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Sozialrecht  
Umsetzung des kindlichen sozialrechtlichen Existenzminimums in der Praxis  
Schnittstellenprobleme und Kritik

### Teil 2:

#### **Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht: Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Die Idee des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht  
Definition des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht  
Ermittlung der Höhe des kindlichen Existenzminimums im Steuerrecht  
Umsetzung des kindlichen steuerlichen Existenzminimums in der Praxis  
Schnittstellenprobleme und Kritik

### Teil 4:

#### **Weitere Leistungen zur Sicherung des kindlichen Existenzminimums:**

Der Unterhaltsvorschuss  
Der Kinderzuschlag



Die AGF setzt sich für die Interessen und Rechte von Familien in Politik und Gesellschaft ein und fördert den Dialog zwischen den Verbänden und Interessenvertretungen der Familien und den Verantwortlichen der Familienpolitik.

Kontakt und Informationen:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen  
Familienorganisationen (AGF) e. V.  
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 14  
10785 Berlin

Fon: 030 2902825-70  
Fax: 030 2902825-89  
E-Mail: [info@ag-familie.de](mailto:info@ag-familie.de)

Web: [www.ag-familie.de](http://www.ag-familie.de)

Die AGF wird gefördert vom

